Die Rechtseinheit im deutschen Kolonialrecht und die Errichtung eines obersten Kolonialgerichtshofs.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Max Neumann
aus Demmin
Postinspektor in Berlin.

ACAD. UNIV. BIBL.

Approbiert am 20. Mai 1911.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1911.

89

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543506_0031

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung**: Das Streben nach Rechtseinheit in der deutschen Rechtsgeschichte, Ansätze zu internationaler Rechtseinheit, Bestrebungen zur Vereinheitlichung des deutschen Kolonialrechts 1

I. Die Rechtseinheit im deutschen Kolonialrecht nach dem jetzigen Stande seiner Entwicklung.

1. Die Rechtseinheit in der Verfassung der Schutzgebiete.

§ 2. a) In bezug auf die Rechtsbildung (Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht) 3

§ 3. b) In bezug auf die Rechtsstellung der Bevölkerung 8

2. Die Rechtseinheit in der Verwaltung der Schutzgebiete.

§ 4. a) In bezug auf die Verwaltungsorganisation 11

§ 5. b) In bezug auf die rechtliche Stellung der Kolonialbeamten . . 12

§ 6. c) In bezug auf die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 14

§ 7. d) In bezug auf die Verwaltung der inneren Angelegenheiten . 14

§ 8. e) In bezug auf die Heeresverwaltung 19

§ 9. f) In bezug auf die Finanzverwaltung 21

3. Die Rechtseinheit in der Rechtspflege und in der Regelung des Personenstandes.

a) In bezug auf die Weißenrechtspflege.

§ 10. α) Allgemein 22

§ 11. β) In bezug auf die Gerichtsverfassung 24

§ 12. γ) In bezug auf das Gerichtsverfahren 29

§ 13. δ) In bezug auf das Strafrecht 31

§ 14. ε) In bezug auf das bürgerliche Recht und die Regelung des Personenstandes 32

§ 15. b) In bezug auf die Farbigenrechtspflege 37

§ 16. **II. Die Ursachen der vielfachen Rechtszersplitterung im deutschen Kolonialrecht, wie sie sich aus den Darlegungen unter I ergibt** 40

§ 17 **III. Die Errichtung eines obersten Kolonialgerichtshofes und seine voraussichtliche Wirkung auf die Rechtseinheit im deutschen Kolonialrecht** 44

§ 18. **IV. Weitergehende Reformen zum Zwecke der Vereinheitlichung des deutschen Kolonialrechts** 55

Literaturverzeichnis.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Bd. 1 u. 2. Tübingen und Leipzig 1901.

Meyer, Georg, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1910.

Naendrup, Entwicklung und Ziele des deutschen Kolonialrechts. Münster 1907.

Riedner, Zur Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes. In der Täglichen Rundschau Jahrg. 1910 Nr. 571.

Perels, Die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes. Hamburg 1910.

v. Poser u. Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Breslau 1903.

Rhode, Errichtung eines Reichskolonialgerichts. Vortrag auf dem Kolonialkongreß 1910.

Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1892 ff.

Romberg, Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung. In der Zeitschrift für Kolonialrecht Jahrg. 1910 S. 657 ff.

Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Tübingen 1909.

Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 1904.

Sieglin, Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht. Münster 1908.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.

v. Weickhmann, Über die Frage der Schaffung eines selbständigen kolonialen Strafrechts. Vortrag auf dem Kolonialkongreß 1910.

Zimmermann, Kolonialpolitik. Leipzig 1905.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes. Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session 1909/10 Aktenstück Nr. 400.

Abkürzungen.

A. A. = Anderer Ansicht.
A. O. = Allerhöchste Order.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
D.-NG. = Deutsch-Neuguinea.
D.-OA. = Deutsch-Ostafrika.
D.-SWA. = Deutsch-Südwestafrika.
EG. = Einführungsgesetz.
FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
KBG. = Kolonialbeamtengesetz.
KBl. = Deutsches Kolonialblatt.
KGG. = Konsulargerichtsbarkeitsgesetz.
MVBl. = Marineverordnungsblatt.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGO. = Reichsgewerbeordnung.
RK. = Reichskanzler.
RV. = Reichsverfassung.
SchGG. = Schutzgebietsgesetz.
V. = Verordnung.
VBl. f. K. = Verordnungsblatt für Kiautschou.
Verf. = Verfügung.
Zeitschr. f. KolR. = Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Einleitung.

§ 1.

Das Streben nach Einheit im Recht hat im Leben der Völker von jeher eine große Rolle gespielt; die deutsche Rechtsgeschichte bietet hierfür das beste Beispiel. Sie zeigt uns, wie im Mittelalter das deutsche Volk mangels einer kräftigen Reichsgesetzgebung schließlich sogar zur Selbsthilfe schreitet, um die Sehnsucht und das Bedürfnis nach Einheit im Recht, da wo sie not tut, zu befriedigen. Aber auch die deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit ist nicht arm an solchen Beispielen. Zweimal sehen wir im Laufe des verflossenen Jahrhunderts das Streben nach Zentralisation des Rechts deutlich in die Erscheinung treten. Das erste Mal im Jahre 1814; kaum hatte sich das vereinte Deutschland von dem Drucke der Napoleonischen Herrschaft freigemacht, so meldeten sich auch die Stimmen, welche die Schaffung eines allgemeinen Rechts für Deutschland an Stelle des um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts namentlich in den größeren deutschen Staaten (Bayern, Preußen, Österreich) hervorgebrachten Partikularrechts forderten. Zwar fand dieses Streben, das zu dem bekannten Streit Thibauts mit seinem großen Gegner Savigny den Anlaß gab, vorerst nicht seine Befriedigung. Erst etwa 50 Jahre später wurde es in bescheidenem Umfange durch Schaffung „der deutschen Wechselordnung" und des „allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs" verwirklicht, aber wir sehen doch, daß das Streben im Volke lebendig war. Ein zweites Mal äußerte sich der Volkswille im Sinne der Vereinheitlichung des Rechts nach erfolgter Gründung des Deutschen Reichs. Die Reichsverfassung v. 16. 4. 1871 hatte ursprünglich nur die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das

gerichtliche Verfahren vorgesehen. Mit dieser Beschränkung zeigte sich jedoch die öffentliche Meinung nicht einverstanden, und der unablässig wiederholten Forderung nach Einheit auch auf dem Gebiete des Privatrechts wurde deshalb durch Gesetz v. 20. 12. 1873, welches die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf das gesamte bürgerliche Recht ausdehnte und für die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bahn freimachte, Rechnung getragen.

In der neuesten Zeit macht das Streben nach Einheit im Recht auf gewissen Gebieten nicht einmal mehr bei den nationalen Grenzen halt, sondern geht über dieselben hinaus und sucht alle zivilisierten Nationen zu umspannen. So sind der gewerbliche Rechtsschutz [1]) und das Urheberrecht [2]) bereits internationalen Regeln unterstellt worden, und die internationale Regelung des Wechselrechts steht in greifbarer Nähe.

Es kann unter diesen Umständen nicht wundernehmen, daß auch auf dem Gebiete des deutschen Kolonialrechts, das bisher ein Stiefkind der Gesetzgebung gewesen ist, grundlegende Reformen mit dem Ziele einer möglichst weitgehenden Einheit gefordert werden. Eine gute Rechtsordnung ist die erste Hauptbedingung für die Betätigung des Kapitals in unseren Kolonien und demgemäß für ihre wirtschaftliche Entwicklung. Eine Rechtsordnung ist aber um so besser, je einheitlicher und übersichtlicher sie gestaltet ist; je mehr sie dieser Forderung gerecht wird, desto mehr erleichtert sie den unter ihrer Herrschaft Lebenden die Verwirklichung des subjektiven Rechts und erfüllt damit ihre eigentliche Aufgabe.

Inwieweit nun das deutsche Kolonialrecht dem Postulat der Einheit entspricht, inwieweit es davon abweicht und welcher Einfluß von dem demnächst zu errichtenden obersten Kolonialgerichtshof im Interesse der Einheit zu erwarten steht, soll im einzelnen untersucht werden.

---

[1]) Pariser Vertrag v. 20. 3. 1883 und Brüsseler Zusatzkonvention v. 14. 12. 1900.

[2]) Berner Union v. 9. 9. 1886 (geändert in Paris 4. 5. 1896, revidiert in Berlin 1908).

I. Die Rechtseinheit im deutschen Kolonialrecht nach dem jetzigen Stande seiner Entwicklung.

1. Die Rechtseinheit in der Verfassung der Schutzgebiete.

§ 2.

a) In bezug auf die Rechtsbildung (Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht).

Die wichtigste Quelle der Rechtsbildung gemeinsam für unser gesamtes Kolonialgebiet ist die Gesetzgebung im konstitutionellen Sinne, und zwar wird sie geübt in der Form der Reichsgesetzgebung. Über den Rechtstitel, auf welchem sie beruht, und über die Stellung der an ihr beteiligten Faktoren zueinander herrscht in der Literatur ein lebhafter Streit, der noch heute nicht zum Abschluß gelangt ist. Der Streit nimmt seinen Ausgangspunkt von der Tatsache, daß unser Kolonialgebiet nicht die Eigenschaft von Reichsgebiet im Sinne des Art. 1 RV. hat, sondern dem Reichsgebiet nur angegliedert ist, und daß deshalb die Reichsverfassung in den Kolonien keine Gültigkeit hat. Zwei Ansichten stehen einander gegenüber. Die Vertreter der einen Richtung, so namentlich v. Hoffmann[1]) und neuerdings Sassen,[2]) schließen aus der mangelnden territorialen Geltung der Reichsverfassung, daß sie für die koloniale Gesetzgebung überhaupt nicht in Betracht komme. Da auch das Schutzgebietsgesetz,[3]) jetzt gültig in der Fassung der Bekanntmachung v. 10. 9. 1900, eine Bestimmung über die gesetzgebenden Organe nicht enthält, sondern in staatsrechtlicher Be-

[1]) a. a. O. S. 34, 36.
[2]) a. a. O. S. 26 ff., 37 ff.
[3]) RGBl. S. 813.

ziehung sich darauf beschränkt, im § 1 dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt, d. h. der souveränen Staatsgewalt,[1]) zu übertragen, so folgern sie weiter, daß die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag und die Gegenzeichnung der Gesetze durch den Reichskanzler lediglich auf Gewohnheitsrecht basieren, und daß der Kaiser dritter gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung sei, dem auch die Sanktion der Gesetze zustehe. Dem Hinweis auf Art. 4 RV., welcher unter Nr. 1 die Bestimmungen „über die Kolonisation" der Reichsgesetzgebung ausdrücklich vorbehält, begegnen sie mit dem Einwand, daß der Art. 4 lediglich die Kompetenzverteilung zwischen Reich und Einzelstaaten bezwecke, materiell jedoch für die Kolonien ohne Bedeutung sei. Die Gegner dieser Ansicht, so namentlich Gerstmeyer,[2]) halten, abgesehen von der Berufung auf Art. 4 Nr. 1 RV., dem entgegen, daß die Kolonialangelegenheiten an sich Reichsangelegenheiten seien, und daß in allen Reichsangelegenheiten die Organe des Reiches, Kaiser, Bundesrat und Reichstag, nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsverfassung tätig werden könnten. Die letztere gelte deshalb zwar nicht in den Kolonien, aber doch für die Kolonien. Daß die Geltung der auf Grund der Reichsverfassung erlassenen Gesetze nicht immer bloß auf das Reichsgebiet beschränkt sei, sondern daß die Gesetze auch darüber hinaus u. U. sogar im Auslande Wirksamkeit[3]) äußern könnten, erhelle im übrigen auch aus Art. 4 Nr. 1 und 7 RV.

Der ganze Streit ist m. E. bedeutungslos, da die Praxis konstant für die Kolonialgesetzgebung den verfassungsmäßigen Weg der Reichsgesetzgebung innegehalten hat. Den rein theoretischen Wert seiner Betrachtungen gibt Sassen[4]) auch selbst zu.

Welche Materien der Gesetzgebung vorbehalten sind, ist im Schutzgebietsgesetz ebenfalls nicht ausdrücklich gesagt. Ihr sind jedoch alle Materien unterworfen, welche im Schutzgebietsgesetz selbst erstmalig geregelt worden sind. Ferner bleiben auch die-

---

[1]) Gareis a. a. O. S. 7; Gerstmeyer a. a. O. S. 16 Anm. 5; Sassen a. a. O. S. 13; v. Stengel a. a. O. S. 38.

[2]) a. a. O. S. 18; vgl. auch Hesse in Zeitschr. f. KolR. 1905 S. 520 ff.; Hänel, Staatsrecht Bd. 1 S. 838 f.

[3]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 70.

[4]) a. a. O. S. 36 letzter Absatz.

jenigen Materien, deren Regelung die Gesetzgebung später an sich gezogen hat, wozu sie von sich aus berechtigt ist,[1]) der Verordnungsgewalt dauernd entzogen. Nach dem gegenwärtigen Stande unterliegen der Gesetzgebung die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und die Beurkundung des Personenstandes der weißen[2]) Bevölkerung, über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit, über das Budgetrecht, über das Kolonialbeamtenrecht sowie über die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und über die Wehrpflicht daselbst.

Die zweite Quelle der Rechtsetzung fließt einheitlich für das gesamte Kolonialgebiet aus der allgemeinen Verordnungsgewalt des Kaisers. Sie resultiert aus der ihm gemäß § 1 SchGG. übertragenen Schutzgewalt und greift überall da Platz, wo eine gesetzliche Regelung nicht stattgefunden hat. Ein spezielles und im einzelnen festgelegtes Verordnungsrecht verleihen dem Kaiser außerdem die nach den §§ 2 u. 3 SchGG. rezipierten Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes[3]) vom 7. 4. 1900 sowie die §§ 4, 6 und 10 SchGG. Das Erfordernis der Gegenzeichnung der Kaiserlichen Verordnungen durch den Reichskanzler wird allgemein anerkannt. Streitig ist jedoch wiederum, da eine ausdrückliche Festlegung im Schutzgebietsgesetz nicht erfolgt ist, worauf das Erfordernis sich gründet. v. Hoffmann[4]) und Sassen[5]) wollen auch hier lediglich eine gewohnheitsrechtliche Übung anerkennen. Die Gegner machen dagegen wiederum geltend, daß der Kaiser die Staatsgewalt in den Kolonien, wie im § 1 SchGG. überdies ausdrücklich gesagt sei, „im Namen des Reichs" ausübe, und daß alle „im Namen des Reiches" vom Kaiser zu erlassenden Verordnungen gemäß Art. 17 RV. der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen.

Die dritte Rechtsquelle für alle Kolonien bildet die Verordnungsgewalt des Reichskanzlers, welche ihm durch § 15 SchGG. übertragen worden ist. Der Reichskanzler wird dort ermächtigt,

---

[1]) Sassen a. a. O. S. 44 letzter Absatz.
[2]) vgl. die Ausführungen im § 3.
[3]) RGBl. S. 213.
[4]) a. a. O. S. 38.
[5]) a. a. O. S. 51 ff.

einmal die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen, sodann aber weiter für die Schutzgebiete oder einzelne Teile derselben „polizeiliche oder sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" zu erlassen und gegen Zuwiderhandlungen bestimmte Strafen anzudrohen. Der § 15 ist, soweit er den zweiten Teil betrifft, in der Literatur[1]) Gegenstand lebhafter Kritik gewesen. Einmal wird mit Recht geltend gemacht, daß es der gesetzlichen Ausstattung des Reichskanzlers mit einer besonderen Verordnungsbefugnis überhaupt nicht bedurft hätte. Es hätte vielmehr die einfache Delegation seitens des Kaisers an den Reichskanzler genügt. Die gesetzliche Ermächtigung des Reichskanzlers wäre nur der formellen Einheit im Recht abträglich[2]) gewesen. Wichtiger und auch praktisch bedeutungsvoll ist die Divergenz, welche zwischen Wissenschaft und Praxis bezüglich der Auslegung der Worte „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" besteht. Einig ist man zwar darüber, daß nicht bloß Dienstinstruktionen an die unterstellten Behörden, sondern hauptsächlich Rechtsverordnungen, die das Verwaltungsgebiet betreffen, gemeint sind. Die Praxis legt jedoch entgegen der Wissenschaft[3]) den § 15 Abs. 2 extensiv dahin aus, daß das Verordnungsrecht desselben auch die Befugnis zur Einführung öffentlicher Abgaben und Zölle umfasse.[4]) Dieser Auslegung wird man nicht beipflichten können, man wird vielmehr der Wissenschaft recht geben müssen, wenn sie sich auf den Standpunkt stellt, daß die Einführung öffentlicher Abgaben und Zölle als ein Ausfluß der Finanzhoheit in den Schutzgebieten allein dem Kaiser zusteht.[5]) Sassen[6]) geht in der restriktiven Auslegung des § 15 Abs. 2 noch weiter; er kommt nach eingehenden Untersuchungen zu dem Resultat, daß das Verordnungsrecht aus § 15 Abs. 2 lediglich die innere Verwaltung

[1]) vgl. dazu Sassen a. a. O. S. 93 ff.

[2]) Sassen (a. a. O. S. 95) nimmt sogar — wenigstens theoretisch — Kollisionsgefahr zwischen dem Verordnungsrecht des Kaisers und des Reichskanzlers an. (A. A. Gerstmeyer a. a. O. S. 48 Anm. 5.)

[3]) v. Stengel in Zeitschr. f. KolR. 1909 S. 258 f.; Gierke in Zeitschr. f. KolR. 1907 S. 426 f.

[4]) Gerstmeyer a. a. O. S. 48 Anm. 4.

[5]) vgl. § 9.

[6]) a. a. O. S. 108.

betreffe, und daß nicht bloß die Einführung öffentlicher Abgaben und Zölle, sondern überhaupt das gesamte Gebiet der Finanzverwaltung ausgeschlossen bleiben müsse. Diese Ansicht, welche Sassen infolge einer zu engen Auslegung des Begriffs „Polizei" gewinnt, läßt sich jedoch m. E. aus der Fassung des § 15 Abs. 2 nicht begründen.

Der Kaiser kann sein Verordnungsrecht beliebig delegieren, sei es an den Reichskanzler, sei es an Kolonialbeamte, besonders die Gouverneure. Die Delegationsbefugnis an Beamte der Schutzgebiete steht für sein Verordnungsrecht auch dem Reichskanzler zu, es ist ihm durch § 15 Abs. 3 SchGG. ausdrücklich zugestanden. Kaiser und Kanzler haben von dieser Delegationsbefugnis vielfach zum Schaden der Einheit im Recht (vgl. § 16) einen ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Über die Verkündung der für die Schutzgebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen ist im Schutzgebietsgesetz ebenfalls keine Bestimmung getroffen. Die Publikation der Gesetze erfolgt im Reichsgesetzblatt, nach der einen Ansicht gewohnheitsrechtlich, nach der anderen auf Grund des Art. 2 RV. Die Gesetze treten nach § 3 SchGG. in Verb. mit § 30 KGG. mit dem Ablauf von vier Monaten nach dem Tage in Kraft, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, vorausgesetzt natürlich, daß nicht ein anderer Anfangstermin für das Inkrafttreten im publizierten Gesetz selbst angegeben ist. Über die Frage, wo die Kaiserlichen Verordnungen zu verkünden sind, bestehen ebenfalls Meinungsverschiedenheiten. Gerstmeyer[1]) hält aus seiner konsequenten Stellungnahme heraus, daß der Kaiser lediglich als Organ des Reiches tätig werde, die Verordnung v. 26. 7. 1867,[2]) nach welcher Anordnungen und Verfügungen des „Bundespräsidiums" im Bundesgesetzblatt (jetzt Reichsgesetzblatt) zu veröffentlichen sind, auch für die Kaiserlichen Schutzgebietsverordnungen für verbindlich und verlangt Publikation im Reichsgesetzblatt. Meyer,[3]) v. Stengel[4]) und

[1]) a. a. O. S. 18.
[2]) BGBl. S. 24.
[3]) a. a. O. S. 193.
[4]) a. a. O. S. 53.

Saffen[1]) nehmen dagegen an, daß der Kaiser bezüglich Publikation seiner Verordnungen völlig freie Hand habe, da es sich um in Ausübung der Schutzgewalt erlassene Verordnungen handle. Die Ansicht Gerstmeyers hat die Praxis für sich, die allerdings auch erst nach Schwankungen zu diesem Resultat gekommen ist.

Bezüglich Verkündung der Verordnungen des Reichskanzlers bestehen nur für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete einheitliche Bestimmungen gemäß Verordnung des Reichskanzlers v. 24. 12. 1901.[2]) Danach haben sie im „Deutschen Kolonialblatt" zu erfolgen.[3])

Was die Verordnungen der Gouverneure anbetrifft, so bestimmt § 7 der Verordnung des Reichskanzlers v. 27. 9. 1903,[4]) die allerdings wieder nur für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee Gültigkeit hat, daß sie, um verbindlich zu sein, in ihrem Geltungsbezirk öffentlich bekanntgemacht werden müssen. Bis die Gouverneure nähere Vorschriften über die Art der öffentlichen Bekanntmachung treffen, hat sie in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Die Vorschriften der Gouverneure sind inzwischen meist dahin ergangen, daß die Publikationen in den Amtsblättern und amtlichen Anzeigern der einzelnen Kolonien zu geschehen haben. Ein einheitlicher Abdruck der Verordnungen im Deutschen Kolonialblatt erfolgt nicht, vielmehr werden in dasselbe nur die wichtigeren Verordnungen aufgenommen. Eine rechtliche Bedeutung kommt diesem Abdruck nicht zu.

§ 3.

b) In bezug auf die Rechtsstellung der Bevölkerung.

Die gesamte Bevölkerung der Kolonien ist kraft der dem Reiche zustehenden Souveränität[5]) der deutschen Staatsgewalt

---

[1]) a. a. O. S. 54.

[2]) KBl. Bd. 10 S. 1.

[3]) Für Kiautschou werden die Verordnungen des Reichskanzlers im „Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet" veröffentlicht.

[4]) KBl. S. 509.

[5]) Diese besteht auch für das Kiautschougebiet, obwohl bezüglich desselben

unterworfen. Unwesentliche Ausnahmen bestehen zurzeit nur noch in Deutsch-Südwestafrika, wo einzelnen Häuptlingen vertragsmäßig die Gerichtsbarkeit über ihre Stammesangehörigen verblieben ist. Die Bevölkerung zerfällt einheitlich für alle Schutzgebiete ihrer rechtlichen Stellung[1]) nach in zwei Gruppen. Zur ersten Gruppe gehören die Reichsangehörigen, sei es, daß sie die Reichsangehörigkeit in das Schutzgebiet mitgebracht, sei es, daß sie sie dort durch Abstammung, Legitimation, Heirat oder Naturalisation erworben haben, und die Angehörigen anderer zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörender Staaten. Zur zweiten Gruppe zählen die Eingeborenen und die Angehörigen fremder farbiger Stämme, mit Ausnahme jedoch der Japaner.[2]) Die beiden Gruppen werden kurz, jedoch nicht ganz zutreffend,[3]) als „Weiße" und „Farbige" bezeichnet.

Über den Erwerb der Reichsangehörigkeit durch Ausländer, die sich in den Schutzgebieten niedergelassen haben, oder durch Eingeborene enthält § 9 SchGG. einheitliche Bestimmungen. Danach kann die Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten unmittelbar erworben werden, während im Reich Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§ 1 des Gesetzes v. 1. 6. 1870[4])) Voraussetzung für den Erwerb der Reichsangehörigkeit ist. Zuständig für die Verleihung der Reichsangehörigkeit ist nach § 9 SchGG. der Reichskanzler.[5]) Die Bedingungen sind dieselben wie die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat durch Gesetz v. 1. 6. 1870[4]) festgelegten. In bezug auf die Rechte,

---

kein völkerrechtlicher Abtretungs-, sondern nur ein Pachtvertrag „vorläufig auf 99 Jahre" vorliegt; vgl. dazu Stengel a. a. O. S. 23; Köbner, KolR. S. 1087; derselbe, Organisation der Rechtspflege in den Kolonien S. 30; Florack a. a. O. S. 13.

[1]) vgl. §§ 4, 7 Abs. 3, 9, 10 SchGG.

[2]) § 4 SchGG. und § 2 der V. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 9. 11. 1900 (RGBl. S. 1005).

[3]) Abgesehen von den Japanern würden beispielsweise zur Gruppe der „Weißen" auch Neger gehören, welche Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sind.

[4]) BGBl. S. 355; RGBl. 1896 S. 615.

[5]) Von der nach § 9 zulässigen Delegation auf andere Kaiserliche Beamte hat der Reichskanzler bis jetzt keinen Gebrauch gemacht.

welche die Naturalisation gewährt, verweist § 9 Abs. 2 SchGG. auf den Art. 3 RV. und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag v. 31. 5. 1869.[1]) Danach nehmen die unmittelbaren Reichsangehörgen an den Wirkungen des für ganz Deutschland bestehenden Indigenats uneingeschränkt teil und besitzen auch nach Ablauf eines Jahres nach der Naturalisation das passive Reichstagswahlrecht. Der § 9 SchGG. bestimmt im Abs. 3 schließlich noch, daß die Schutzgebiete im Sinne des § 21 des Gesetzes v. 1. 6. 1870 als Inland anzusehen sind, d. h. daß die mittelbare sowohl wie die unmittelbare Reichsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt in den Schutzgebieten nicht verloren geht.

Die Farbigen in den deutschen Schutzgebieten besitzen grundsätzlich die Reichsangehörigkeit nicht.[2]) Sie haben jedoch die Landesangehörigkeit in ihrem Schutzgebiet inne und stehen aus diesem Verhältnis heraus in einem rechtlichen Untertanenverbande zum Reiche im Gegensatz zu den im Schutzgebiet sich aufhaltenden Ausländern, die nur sogen. de facto-Untertanen sind. Die Landesangehörigen sämtlicher Schutzgebiete haben deshalb auch Anspruch auf den Schutz des Reiches außerhalb ihres Schutzgebietes und dürfen nicht ausgeliefert werden.[3]) Sie können ferner gemäß § 10 SchGG. durch Kaiserliche Verordnung in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge[4]) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.[5])

Über den Erwerb und Verlust der Schutzgebietsangehörigkeit sind einheitliche Bestimmungen bis jetzt nicht getroffen.[6])

---

[1]) BGBl. S. 145.

[2]) Eine nach § 9 zulässige Naturalisation ist m. W. bis jetzt in keinem Falle erfolgt.

[3]) Köbner, KolR. S. 1097 ff.

[4]) Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. 6. 1899 (RGBl. S. 319).

[5]) Der Kaiser hat von diesem Recht bis jetzt nur für D.-OA. (V. v. 28. 7. 1891, Riebow-Zimmermann Bd. 1 S. 431) und für die Marshallinseln (V. vom 19. 9. 1893, Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 38) Gebrauch gemacht.

[6]) Lediglich für D.-OA. hat eine Regelung durch Kaiserl. V. v. 24. 10. 1903 (KBl. S. 573) stattgefunden.

2. Die Rechtseinheit in der Verwaltung der Schutzgebiete.

§ 4.

a) In bezug auf die Verwaltungsorganisation.

Die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete ist nach mannigfachen Schwankungen jetzt im großen und ganzen einheitlich geregelt.

Oberste Zentralstelle ist der Reichskanzler. Die unmittelbare Verwaltung der Kolonialangelegenheiten ist geteilt. Sie liegt hinsichtlich der afrikanischen und der Südseeschutzgebiete in den Händen des Reichskolonialamts, hinsichtlich Kiautschous in den Händen des Reichsmarineamts. Ausgenommen ist die Leitung des Kolonialpostdienstes, welche zu den Funktionen des Reichspostamtes gehört.

An der Spitze der Verwaltung in den Schutzgebieten stehen jetzt durchweg Gouverneure, die jedoch nicht alle den gleichen Rang haben.[1]) Ihnen ist als beratendes Organ in allen Kolonien ein Selbstverwaltungskörper an die Seite gestellt, welcher den Titel Gouvernements-, in Deutsch-Südwestafrika den Titel Landesrat führt. Ihm sind vorzulegen einmal die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsanschlag, sodann die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen. Die Organisation der Gouvernementsräte ist keine einheitliche.[2]) Die lokale Verwaltung in den Schutzgebieten wird von Bezirksämtern, Distriktsämtern, Stationen und Residenturen wahrgenommen. Die Stellung der Schutzgebietsbehörden (Gouvernements und Lokalbehörden) im Behördenorganismus und ihre Zuständigkeit für die laufende Verwaltung hat bisher eine um-

[1]) A. O. v. 7. 6. 1909 (KBl. S. 665).

[2]) In D.-OA., Kamerun, Togo, D.-NG. und Samoa werden die nicht beamteten Mitglieder nach der V. des RK. v. 24. 12. 1903 (KBl. 1904 S. 1) vom Gouverneur ernannt, in D.-SWA. (V. des RK. v. 28. 1. 1909, KBl. S. 141) und in Kiautschou (V. des Gouverneurs v. 14. 3. 1907, VBl. f. K. S. 16) werden sie dagegen von den Bezirksverbänden bezw. von der Bürgerschaft zur Hälfte oder sämtlich gewählt.

fassende gesetzliche Regelung nicht erfahren. Sie bestimmt sich vielmehr hauptsächlich nach Gewohnheitsrecht.[1]) Die Gouverneure nehmen allgemein etwa die Stellung unserer heimischen Provinzialbehörden ein, indem sie eine Mittelinstanz zwischen der Zentral- und Lokalbehörde bilden. Nicht jedoch üben sie als dauernde Vertreter des Kaisers die diesem zustehenden Hoheitsrechte aus.

Was die Trennung von Justiz und Verwaltung anbetrifft, so ist dieselbe nur in den afrikanischen Schutzgebieten und in Kiautschou einheitlich durchgeführt. Die Schutzgebiete der Südsee entbehren noch eines besonderen richterlichen Beamten für die zweite Instanz; die richterlichen Geschäfte zweiter Instanz werden dort von den Gouverneuren bezw. ersten Referenten mit wahrgenommen.

Der Bildung von Gemeinden in den deutschen Schutzgebieten sind durch die Kaiserliche Verordnung v. 3. 7. 1899 betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden[2]) die Wege bereitet. Ermächtigt, die kommunalen Verbände herzustellen und über ihre Organisation zu bestimmen, ist der Reichskanzler. Er hat jedoch von dieser Befugnis bisher nur für Deutsch-Ostafrika[3]) und Deutsch-Südwestafrika[4]) Gebrauch gemacht. Aber auch für diese beiden Schutzgebiete hat eine einheitliche Regelung nicht stattgefunden.[5])

§ 5.

b) In bezug auf die rechtliche Stellung der Kolonialbeamten.

Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten haben jüngst durch Gesetz v. 8. 6. 1910[6]) eine umfassende reichsgesetzliche Regelung einheitlich für alle Schutzgebiete erfahren. Damit sind die Kaiser-

[1]) Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich des Gouverneurs von Kiautschou, dessen Stellung durch die A. O. v. 1. 3. 1898 (MBl. S. 63) abgegrenzt ist.

[2]) RGBl. S. 366; KBl. S. 506.

[3]) V. des RK. v. 31. 3. 1909 (KBl. S. 425).

[4]) V. des RK. v. 28. 1. bezw. 14. 5. 1909 (KBl. S. 141, 523).

[5]) In D.-OA. hält sich die kommunale Organisation in bescheidenen Grenzen, sie beschränkt sich auf zwei Orte. In D.-SWA. sind dagegen zahlreiche Orts- und Bezirksgemeinden gebildet, denen eine ausgedehnte Sebstverwaltung zugestanden ist.

[6]) RGBl. S. 881 ff.

lichen Verordnungen v. 9. 8. 1896[1]) und v. 23. 5. 1901 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten[2]) außer Kraft gesetzt. Die allgemeinen Vorschriften, nach welchen die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes mit Modifikationen auch für die Kolonialbeamten gelten, sind im neuen Gesetz beibehalten worden. Eine andere Definition ist dem Begriff der Kolonialbeamten gegeben. Die Verordnung v. 6. 8. 1896 bezeichnete sie im Art. 1 als „Beamte, welche ihr Diensteinkommen aus dem Fonds eines Schutzgebietes beziehen". Das Gesetz v. 8. 6. 1910 begreift unter Kolonialbeamte alle „Beamten, welche für den Dienst eines Schutzgebietes angestellt sind". Neu aufgenommen sind Vorschriften über den Gerichtsstand der Kolonialbeamten, über den nach dem früheren Recht Zweifel entstanden waren,[4]) ferner besondere Vorschriften über die Pensions- und Wartegeldansprüche derjenigen Beamten, die nicht aus dem heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übergetreten sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes gelten für diese letzteren Beamten nicht. Die Neuerung erklärt sich daraus, daß inzwischen eine besondere einheitlich geregelte Kolonialbeamtenlaufbahn geschaffen worden ist.[5]) Die wichtigsten der neu hinzugekommenen Bestimmungen betreffen jedoch die Wahrung der Unabhängigkeit der richterlichen Beamten. Darüber wird bei Besprechung der Gerichtsverfassung zu handeln sein.

Einheitlich geregelt sind neuerdings auch die laufenden Be-

---

[1]) RGBl. S. 691; KBl. S. 520.

[2]) RGBl. S. 189; KBl. S. 425.

[3]) Das Gesetz v. 31. 5. 1887 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (RGBl. S. 211) war ohne Einfluß. Es enthielt nur zwei Paragraphen, welche die doppelte Anrechnung der Tropendienstzeit und die Versetzung des Gouverneurs usw. in den einstweiligen Ruhestand zum Gegenstand hatte.

[4]) v. Stengel a. a. O. S. 78 f.; G. Meyer a. a. O. S. 91 ff.

[5]) Nach den neuesten Erklärungen des Staatssekretärs des Reichskolonialamts in der Budgetkommission des Reichstags haben sich die Versuche, eine selbständige Kolonialbeamtenlaufbahn zu schaffen, nicht bewährt, weil die „Kolonialeleven" zu jung in die Kolonien hinauskommen. Es sollen deshalb fortan keine Anwärter mehr eingestellt werden.

züge sämtlicher Kolonialbeamten. Es ist dies durch eine Denkschrift geschehen, welche dem Nachtrag zum Haushalt für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 beigefügt ist und auf welche im Etat ausdrücklich Bezug genommen wird. Bezüglich der Tagegelder und Fuhrkosten der Kolonialbeamten ist eine einheitliche gesetzliche Regelung ebenfalls im Werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt zurzeit dem Reichstage zur Beschlußfassung vor.

§ 6.

c) In bezug auf die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Schutzgebiete sind keine selbständige völkerrechtliche Persönlichkeit und haben deshalb auch keine auswärtige Verwaltung. Sie sind überseeische Provinzen des Reiches[1]) und werden in bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten von den Organen des Reiches mit vertreten. Die Berechtigung zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge, die die Schutzgebiete betreffen, steht dem Kaiser zu.[2]) Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstages sind nur dann erforderlich, wenn von den Verträgen Materien berührt werden, welche in den Schutzgebieten der Regelung durch Gesetzgebung vorbehalten sind, oder wenn durch dieselben eine finanzielle Belastung des Reiches oder eines Schutzgebietes begründet wird.

§ 7.

d) In bezug auf die Verwaltung der inneren Angelegenheiten.

Die innere Verwaltung ist stets ein Erzeugnis höherer Kulturentwicklung. Da von einer solchen in unseren Kolonien, die erst auf eine kurze und überdies sehr verschiedenartige Ent-

[1]) v. Stengel a. a. O. S. 80.

[2]) vgl. über den Rechtstitel den Gegensatz zwischen Sassen (a. a. O. S. 24) einerseits und Florack (a. a. O. S. 26) und v. Stengel (in Hirths Annalen 1889 S. 136) andererseits.

wicklungsgeschichte zurückblicken, noch nicht die Rede sein kann, so ist es nicht auffallend, daß die Verordnungsgewalt der einzelnen Gouverneure hier dominiert, einheitliche Bestimmungen jedoch nur vereinzelt vertreten sind. Namentlich gilt dies für diejenigen Gebiete der inneren Verwaltung, welche überwiegend Gegenstand der fürsorgenden Tätigkeit des Staates sind, nämlich des Unterrichts, des Kultus und des wirtschaftlichen Lebens. Was zunächst das Schulwesen anbetrifft, so finden wir einheitliche Vorschriften überhaupt nicht. Die Regierung hat das Unterrichtswesen in den Kolonien nur in beschränktem Umfang an sich gezogen, größtenteils hat sie es den Missionen überlassen. Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse enthält eine einheitliche Bestimmung nur der § 14 SchGG. Er sichert allen Angehörigen der im Deutschen Reich anerkannten Religionsgemeinschaften, das sind die katholischen und evangelischen Kirchen, die Juden, die Herrnhuter, Altlutheraner, Baptisten und die Mennoniten, in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung zu. Außerdem bestimmt er, daß die freie und öffentliche Ausübung jener Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften keiner gesetzlichen Beschränkung noch Hinderung unterliegen. Im übrigen ist das gesamte Kirchenwesen der freien, außerstaatlichen Organisation überlassen,[1]) da die Vorschriften des preußischen Kirchenrechts als dem öffentlichen Recht angehörend von der Rezeption nach § 3 SchGG. mit § 19 KGG. ausgenommen sind und somit in den Kolonien keine Geltung haben.

Anlangend die Verwaltung wirtschaftlicher Angelegenheiten finden wir einheitliche Bestimmungen zunächst auf dem Verkehrsgebiete hinsichtlich des Postwesens und der Seeschiffahrt. Das Deutsche Reich ist mit allen seinen Schutzgebieten dem Weltpostverein beigetreten. Demnach steht der Weltpostvertrag[2]) in allen Schutzgebieten in Kraft. Geltung haben ferner auch die besonderen Übereinkommen über den Postanweisungsdienst, über den Austausch von Postpaketen und das Zeitungsübereinkommen.

[1]) Nur in wenigen Orten von D.-OA. und D.-SW. bestehen Kirchengemeinden, welche sich der altpreußischen Landeskirche angeschlossen haben.

[2]) Zuletzt erneuert in Rom am 26. 5. 1906.

Für die Seeschiffahrt kommt in Betracht die Seemannsordnung v. 2. 6. 1902[1]) mit ihren Abänderungen v. 23. 3. 1903[2]) und vom 12. 5. 1904,[3]) die für alle Schutzgebiete Anwendung findet. Welche Behörden in den Schutzgebieten die Funktionen der Seemannsämter auszuüben haben, hat der Reichskanzler auf Grund des § 8 SchGG. und § 5 SeemO. für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee durch Verfügung v. 27. 9. 1903[4]) für Kiautschou durch Verfügung v. 12. 9. 1898[5]) bestimmt.

Wenn wir uns weiter den Gebieten der Urproduktionen und des Gewerbewesens zuwenden, so müssen wir hier mit Bezug auf die durch § 3 SchGG. in Verb. mit § 19 KGG. vorgeschriebene Rezeption der preußisch-deutschen Gesetze die öffentlichrechtlichen und die dem Privatrecht angehörigen Vorschriften auseinanderhalten. Die ersteren fallen nicht unter die Rezeption, hier hat vielmehr die koloniale Verordnungsgewalt völlig freie Hand. Einheitliche Bestimmungen für alle Schutzgebiete hat sie jedoch bis jetzt nicht hervorgebracht. Was sodann die privatrechtlichen Vorschriften anbetrifft, die hier kurz mitbehandelt werden sollen, so würden diese, sofern nicht etwa, wie z. B. hinsichtlich des Bergrechts (vgl. § 14), ein anderes ausdrücklich angeordnet ist, gleichmäßig für alle Schutzgebiete zu rezipieren sein. Dem steht jedoch entgegen der § 20 Abs. 1 KGG., welcher bestimmt, daß die heimischen Vorschriften keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Schutzgebieten fehlt. Der § 20 Abs. 1 KGG. tritt unbestritten in Wirksamkeit gegenüber dem Jagd- und Fischereirecht. Bestritten ist dagegen seine Geltung gegenüber dem Gewerberecht. v. Hoffmann[6]) ist der Ansicht, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung[7]) in den Schutzgebieten in Kraft stehen. Gerstmeyer[8])

---

[1]) RGBl. S. 175.
[2]) RGBl. S. 57.
[3]) RGBl. S. 167.
[4]) KBl. S. 509.
[5]) MWBl. 1898 Anh.
[6]) Kolonialgewerberecht S. 61.
[7]) In der Fassung der Bekanntm. v. 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871).
[8]) a. a. O. S. 76 Anm. 1 zu § 20 KGG.

lehnt ihre Geltung auf Grund des § 20 Abs. 1 KGG. ab, ebenso v. Stengel,[1]) der letztere allerdings mit einer nicht haltbaren Begründung. M. E. ist die von Gerstmeyer vertretene Ansicht die richtige, da das koloniale Gewerbewesen sich mit unserm heimischen noch nicht vergleichen läßt.

Von den Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiete der inneren Verwaltung bleibt jetzt noch zu besprechen die — für die Kolonien vorläufig noch wichtigste — Tätigkeit der Polizei, die uns entweder als die mit jedem Verwaltungszweig verbundene „Verwaltungspolizei" oder als die einen besonderen Verwaltungszweig darstellende „Sicherheitspolizei" entgegentritt. Die Polizeigewalt wird in allen Kolonien, genau so wie im Mutterland, ausgeübt durch Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen. Für den Erlaß von Polizeiverordnungen ist nach § 15 Abs. 2 SchGG. allgemein der Reichskanzler zuständig. Von der Befugnis, dieses Recht zu delegieren, hat er für alle Schutzgebiete[2]) Gebrauch gemacht. Ermächtigt hat er sämtliche Gouverneure und die Bezirksamtmänner von Ponape, Jap und Jaluit. Den Gouverneuren mit Ausnahme derjenigen von Togo, Samoa und Kiautschou hat er außerdem das Recht beigelegt, die ihnen erteilte Befugnis für bestimmte räumlich begrenzte Bezirke anderen Beamten des Schutzgebietes widerruflich zu übertragen.

Über die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverfügungen und über deren zwangsweise Durchführung sind für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee einheitliche Bestimmungen gegeben durch die Kaiserl. Verordn. v. 14. 7. 1905[3]) und die vom Reichskanzler dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die letzteren grenzen auch den Begriff der „Anordnungen polizeilicher Art" näher ab, indem sie auf die einschlägigen Bestimmungen des § 10 Teil II Titel 17 preuß. ALR. verweisen. Die für Kiautschou erlassene Verordnung des Gouverneurs v. 14. 6. 1900[4]) stimmt inhaltlich in den wesent-

[1]) a. a. O. S. 122.

[2]) Für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee vgl. §§ 5 u. 6 der Verf. v. 27. 9. 1903 (KBl. S. 509), für Kiautschou § 1 der Verf. v. 27. 4. 1898 (MBl. S. 151).

[3]) RGBl. S. 717; KBl. 1905 Beil. zu Nr. 18.

[4]) Riebow-Zimmermann Bd. 5 S. 211.

lichsten Punkten mit der oben bezeichneten Kaiserlichen Verordnung überein. Als Zwangsmittel zur Durchführung der Polizeiverfügungen dienen danach genau wie im Mutterland in allen Schutzgebieten: Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten, Androhung von Strafen und äußerstenfalls Anwendung unmittelbaren Zwangs. Die verhängten Geldstrafen werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Geldforderungen, das für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee durch die genannte Kaiserliche Verordnung ebenfalls einheitlich geregelt ist, beigetrieben. Gegen die polizeilichen Verfügungen und Androhungen, welche unter Angabe von Beschwerdeweg und Beschwerdefrist schriftlich[1]) zuzustellen sind, ist allgemein der Beschwerdeweg an den Gouverneur gegeben. Die Frist ist verschieden; sie beträgt in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee zwei Wochen, in Kiautschou nur eine Woche. In den erstgenannten Schutzgebieten ist außerdem die weitere Beschwerde an den Reichskanzler statthaft, in Kiautschou ist die Entscheidung des Gouverneurs endgültig.

Ein Verwaltungsstreitverfahren gibt es für die Schutzgebiete nicht. Wo die nach § 19 rezipierten heimischen Gesetze eine Anfechtung der Polizeiverfügungen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens vorsehen, entscheidet nach § 23 Abs. 2 KGG. allgemein in erster und letzter Instanz der Bundesrat.

Eine einheitliche Regelung haben für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee schließlich noch die Vorschriften über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen und der Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle erfahren. Die zuständigen Behörden sind vom Reichskanzler in den zu der mehrfach genannten Kaiserlichen Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen bezeichnet. Gegen polizeiliche Strafverfügungen ist nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Gegen Strafbescheide steht dem Beschuldigten sowohl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als auch das Beschreiten des Beschwerdeweges offen. In der Wahl des einen Anfechtungs-

[1]) In Kiautschou auch mündlich zu Protokoll.

mittels liegt jedoch der Verzicht auf das andere. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Eine weitere Beschwerde ist nicht gegeben.

Als Vollzugsorgane zur Erreichung der polizeilichen Zwecke sind in allen Schutzgebieten Polizeitruppen tätig, die jedoch nicht einheitlich organisiert sind.[1]) Die Gouverneure derjenigen Schutzgebiete, in welchen sich Schutztruppen befinden, können außerdem diese zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung heranziehen.

§ 8.

e) In bezug auf die Heeresverwaltung.

Einheitliche Bestimmungen, die für alle Schutzgebiete Gültigkeit hätten, gibt es auf dem Gebiete der Heeresverwaltung nicht. Es erklärt sich dies daraus, daß die koloniale militärische Macht in den einzelnen Schutzgebieten verschieden organisiert ist. In Kiautschou bildet sie einen Bestandteil der Kaiserlichen Marine, in Togo, Deutsch-Neuguinea mit den zugehörigen Inselgebieten und in Samoa wird der militärische Schutz durch Polizeitruppen ausgeübt; nur in Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun bestehen besondere Schutztruppen. Die Rechtsverhältnisse der letzteren sind einheitlich geregelt durch Gesetz v. 18. 7. 1896[2]) und die vom Reichskanzler dazu erlassene Schutztruppenordnung v. 25. 7. 1898.[3]) Oberster Kriegsherr der Schutztruppen ist der Kaiser. Nächst ihm sind die Schutztruppen dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichskolonialamts) unterstellt. Beim Reichskolonialamt werden die Angelegenheiten der Schutztruppen vom „Kommando der Schutztruppen" bearbeitet. Die oberste militärische Gewalt im Schutzgebiet steht dem Gouverneur zu. Er kann die Schutztruppe nach eigenem Ermessen zu militärischen Unternehmungen verwenden. Der Kommandeur der Schutztruppe

---

[1]) vgl. dazu Gerstmeyer a. a. O. S. 21 ff.

[2]) RGBl. S. 653. Bezüglich der Versorgung gelten jetzt das Offizierspensionsgesetz v. 31. 5. 1906 (RGBl. S. 565), das Mannschaftsversorgungsgesetz vom gleichen Tage (RGBl. S. 593) und das Militärhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 1907 (RGBl. S. 214).

[3]) Riebow-Zimmermann 1908 S. 309.

ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit derselben zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben, für die Disziplin, Ausbildung, den inneren Dienst und die Verwaltung. Die Schutztruppen werden gebildet aus Freiwilligen aller Chargen [1]) des Reichsheeres und der Marine und aus angeworbenen Farbigen. Für die weißen Angehörigen der Schutztruppen sind die deutschen Militärstrafgesetze [2]) und die Militärstrafgerichtsordnung [3]) eingeführt, letztere mit erheblichen Abweichungen, die jedoch für die Zeit des Aufenthalts von Schutztruppenangehörigen in Europa außer Wirksamkeit bleiben.

Das Gesetz v. 18. 7. 1896 enthält auch einheitliche Bestimmungen über die Wehrpflicht in den afrikanischen Schutzgebieten. Durch Kaiserliche Verordnung [4]) kann bestimmt werden, in welchen Schutztruppen und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen. Ebenso können durch Kaiserliche Verordnung die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen sind auch die obersten Beamten der Schutzgebiete zur vorläufigen Einberufung befugt.

Die Schutztruppenordnung enthält schließlich insofern noch eine einheitliche Bestimmung von Bedeutung, als sie es zuläßt, daß Übungen von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei allen Schutztruppen abgeleistet werden können.

---

[1]) Gemeine des Reichsheeres und der Marine werden nur in D.-SWA. in die Schutztruppe eingestellt.

[2]) V. betr. die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze v. 26. 7. 1896 (RGBl. S. 669).

[3]) V. betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen v. 2. 11. 1909 (RGBl. S. 943).

[4]) Der Kaiser hat von dieser Ermächtigung nur für D.-SWA. Gebrauch gemacht (V. v. 5. 12. 1902, RGBl. S. 297).

§ 9.

f) In bezug auf die Finanzverwaltung.

Die Finanzhoheit ist ein Ausfluß der Staatsgewalt und steht gemäß § 1 SchGG. lediglich dem Kaiser zu. Für Verordnungen des Reichskanzlers und der Gouverneure bedarf es daher, soweit jene in die Ausübung der Finanzgewalt eingreifen, stets einer besonderen Delegation.[1]) Die Finanzhoheit des Kaisers ist indessen keine unbegrenzte, sie wird eingeengt durch das für alle Kolonien einheitlich geregelte Budgetrecht. Nach dem Gesetz v. 30. 3. 1892[2]) sind alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Etat der Schutzgebiete zu bringen, der vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt wird. Bundesrat und Reichstag haben sich weiter eine doppelte Kontrolle der Einnahmen und der Ausgaben für die abgelaufenen Rechnungsjahre vorbehalten. Jedes Schutzgebiet bildet für sich einen eigenen Landesfiskus und haftet allein für seine Verbindlichkeiten; das Reich kann für dieselben nicht in Anspruch genommen werden. Eine einheitliche und gleichmäßige Regelung für alle Schutzgebiete hat durch das Ergänzungsgesetz v. 18. 5. 1908[3]) das Anleihewesen erfahren; insbesondere sind für die Tilgung der Anleihen bestimmte einheitliche Normen aufgestellt, auch ist über die Heranziehung der Grundeigentümer im Wirtschaftsbereich einer aus Anleihe- oder Darlehnsmitteln bezahlten werbenden Anlage (Eisenbahn usw.) zu einer ihrem Interesse entsprechenden Leistung Bestimmung getroffen.

Bezüglich der direkten Steuern findet sich eine einheitliche Vorschrift im § 9 Abs. 3 SchGG. Dort wird bestimmt, daß die Schutzgebiete bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. 5. 1870[4]) (abgeändert durch Gesetz v. 22. 3. 1909[5])) als Inland gelten, d. h. die Belastung mit direkten Steuern in einem Schutzgebiete ist ausgeschlossen, insoweit eine Besteuerung

[1]) Über das abweichende Verfahren der Praxis vgl. § 2.
[2]) RGBl. S. 369.
[3]) RGBl. S. 207.
[4]) RGBl. S. 119.
[5]) RGBl. S. 329.

in einem Bundesstaate stattfindet, und ebenso umgekehrt. Im übrigen erfolgt die Erhebung von Steuern, direkten sowohl wie indirekten, nicht nach einheitlichen Grundsätzen. Sie richtet sich vielmehr nach den wirtschaftlichen und kulturellen Zuständen der einzelnen Kolonien.

Zu bemerken ist schließlich noch, daß jedes Schutzgebiet für sich ein eigenes Zollgebiet bildet, welches dem Reiche gegenüber Zollausland ist. Der Erhebung der Zölle liegt kein einheitlicher Tarif zugrunde, sie ist vielmehr in den einzelnen Schutzgebieten verschieden geregelt und hat häufig gewechselt. Kiautschou ist sogar Freihandelsgebiet.

3. Die Rechtseinheit in der Rechtspflege und in der Regelung des Personenstandes.

a) In bezug auf die Weißenrechtspflege.

§ 10.

α) Allgemein.

Bei den verschiedenen Nationen, welche sich mit Kolonisation befassen, finden wir hinsichtlich der kolonialen Gesetzgebung grundsätzlich zwei Typen[1]: Entweder wird nach Möglichkeit die heimische Rechtsetzung auf die Kolonien übertragen, oder es greift von vornherein eine besondere, den kolonialen Verhältnissen angepaßte gesetzliche Regelung Platz. Deutschland hat für das Gebiet der kolonialen Rechtspflege keinen von diesen Wegen eingeschlagen, vielmehr hat es für die Kolonien die Bestimmungen des Gesetzes über die Kolonialgerichtsbarkeit rezipiert, das in denjenigen ausländischen Gebieten Geltung hat, in welchen dem Reiche durch Staatsvertrag oder Herkommen die Konsulargerichtsbarkeit zusteht. Die §§ 2 u. 3 SchGG. führen diejenigen Paragraphen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes einzeln auf, welche für die Kolonialrechtspflege Anwendung finden. Das Konsular-

[1]) Köbner, Die Reform des Kolonialrechts (Vortrag auf dem Kolonialkongreß 1910).

gerichtsbarkeitsgesetz hat nun jedoch im wesentlichen nur die Gerichtsverfassung originär geregelt; bezüglich des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Gerichtsverfahrens enthält es keine Kodifikation, sondern nimmt auf die Reichsgesetzgebung und subsidiär auf die preußische Gesetzgebung Bezug. In letzterer Beziehung findet also sogar eine doppelte Verweisung statt. Dem Kaiser ist im weiteren im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz eine ausgedehnte Befugnis gegeben, die Gesetze, welche rezipiert werden, im Verordnungswege den anders gearteten Verhältnissen entsprechend zu modifizieren und auszugestalten; auch kann er bestimmte Gebiete vollständig abweichend regeln. Dieses Recht ist dem Kaiser auch für die Schutzgebiete durch § 3 Satz 2 SchGG. nicht bloß gewährleistet, sondern es ist in bezug auf die Modifizierung durch § 6 SchGG. für die Kolonien noch erheblich erweitert worden. Das Modifikationsrecht nach § 6 SchGG. erstreckt sich auch auf die im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz originär geregelte Gerichtsverfassung, in deren Regelung neuerdings auch noch das Kolonialbeamtengesetz (vgl. § 5) eingegriffen hat.

Neben die Verordnungsgewalt des Kaisers tritt ferner die Verordnungsgewalt des Reichskanzlers, der, wie im § 2 bereits zur Erörterung gekommen ist, im § 15 SchGG. mit der Ausführung des Gesetzes und mit dem Erlaß polizeilicher und sonst die Verwaltung betreffender Vorschriften betraut worden ist.

Ein weiteres Gebiet für die Betätigung der Verordnungsgewalt ist dadurch gegeben, daß die landesherrlichen Verordnungen und die Anordnungen und Verfügungen der Landeszentralbehörden, auf welche die rezipierten preußischen Gesetze vielfach verweisen, für die Schutzgebiete durch Kaiserliche Verordnungen bezw. Verfügungen des Reichskanzlers zu ersetzen sind.

Die Regelung der kolonialen Gerichtsbarkeit, wie sie nach vorstehendem stattgefunden hat, ist zwar materiell im großen und ganzen dem Postulat der Einheit nicht abträglich gewesen, in bezug auf die Quellen ergibt sich jedoch eine sehr weitgehende Zersplitterung, die teilweise recht bedenkliche Folgen gezeitigt hat.

§ 11.

β) In bezug auf die Gerichtsverfassung.

Den am Schlusse des vorigen Paragraphen aufgestellten Satz finden wir sogleich bei Betrachtung der kolonialen Gerichtsverfassung bestätigt. Materiell ist sie im großen und ganzen einheitlich und gleichmäßig geregelt; was die Quellen anbetrifft, so kommen deren nicht weniger als sieben in Frage. Grundlegend ist der § 2 SchGG., der die §§ 5, 7—15, 17, 18 KGG. für entsprechend anwendbar erklärt. Daneben tritt die Kaiserliche Verordnung [1]) (§§ 5—8 u. 11) v. 9. 11. 1900 betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, die sich übrigens bereits als ein Ausfluß des Strebens nach Vereinheitlichung darstellt, indem sie zwölf für die verschiedenen Schutzgebiete früher ergangene Verordnungen zusammengefaßt hat, sodann die Verfügung [2]) des Reichskanzlers betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 25. 12. 1900, ferner die Kaiserliche Verordnung [3]) betr. das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou v. 28. 9. 1907 und die Dienstanweisung [4]) für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete v. 23. 10. 1907, schließlich das Kolonialbeamtengesetz [5]) v. 8. 6. 1910.

Was zunächst das Richteramt anbetrifft, so hat die ersten Vorschriften darüber im verflossenen Jahre das oben an letzter Stelle genannte Gesetz gebracht. Es bestimmt in teilweiser Anlehnung an unser heimisches Gerichtsverfassungsgesetz folgendes: Die Kolonialbeamten, soweit sie zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach § 2 SchGG. berufen sind, üben ihr Amt als unabhängige nur dem Gesetz unterworfene Richter aus; Ordnungsstrafen können gegen sie nur vom Reichskanzler verhängt werden.[6]) Als etatmäßiger Richter kann in einem Schutzgebiete nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt

[1]) RGBl. S. 1005.
[2]) KBl. 1901 S. 1.
[3]) RGBl. S. 735.
[4]) Riebow-Zimmermann S. 459.
[5]) RGBl. S. 881 ff.
[6]) § 48 KBG.

hat.[1]) Die etatmäßigen Richter haben einen Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen und die anderen etwa im Etat bereitgestellten Zulagen.[2]) Sie können nicht wider ihren Willen in ein Amt desselben oder eines anderen Schutzgebietes oder in ein Reichsamt versetzt werden. Ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand kann nur erfolgen, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört.[3])

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten führen die Bezeichnung „Kaiserlicher Bezirksrichter", in Kiautschou „Kaiserlicher Richter", die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten führen allgemein die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter". Erkennen die Gerichte unter Zuziehung von Beisitzern, so heißen sie in der ersten Instanz „Kaiserliches Bezirksgericht" bezw. „Kaiserliches Gericht", in der zweiten Instanz „Kaiserliches Obergericht". Die zweite Instanz ist gemäß § 6 Nr. 6 SchGG. durch den Kaiser allgemein vom Reichsgericht, welches nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz zuständig wäre, losgelöst und in die Schutzgebiete selbst verlegt worden.[4]) Bezüglich der Auswahl der Beisitzer besteht Einheitlichkeit nur für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, für welche § 12 KGG. schlechthin rezipiert worden ist. Die Beisitzer sind danach „aus den achtbaren Gerichtseingesessenen" auszuwählen. Es können also wegen des in den Schutzgebieten zur Anwendung kommenden Territorialitätsprinzipes auch Ausländer herangezogen werden, während in Kiautschou nach der Bestimmung des § 4 der Dienstanweisung v. 23. 10. 1907 nur Reichsdeutsche in Frage kommen.

Der Bezirksrichter ist zuständig in Zivilsachen für die im Mutterlande zur Kompetenz der Amtsgerichte gehörenden Sachen des bürgerlichen Rechts und des Konkursrechts sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Strafsachen für diejenigen

---

[1]) § 49 KBG.

[2]) § 50 KBG.

[3]) § 51 KBG.

[4]) Für Togo wird die zweite Instanz durch das Obergericht von Kamerun dargestellt, für die Karolinen-, Palau-, Mariannen- und Marshallinseln durch das Obergericht von D.-NG., dem die Inseln auch administrativ angegliedert sind.

Sachen, in denen nach heimischem Recht der Amtsrichter allein entscheidet, ferner in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee auch für Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören oder gemäß §§ 74 u. 75 GVG. denselben überwiesen werden können.[1])

Das Bezirksgericht, bestehend aus dem Bezirksrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, ist zuständig in Zivilsachen für alle in erster Instanz zur Kompetenz der Landgerichte gehörigen Angelegenheiten, in Strafsachen für alle Sachen, welche nicht vom Bezirksrichter abzuurteilen sind, und für die Behandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters in Strafsachen. Vier Beisitzer sind hinzuzuziehen, wenn es sich um die Aburteilung von Sachen handelt, die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören. Für Grundbuchsachen sind in bezug auf die Zuständigkeit im § 1 der Verfügung[2]) des Reichskanzlers v. 30. 11. 1902 Sonderbestimmungen gegeben; in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee ist zuständig der Bezirksrichter, der die Bearbeitung u. U. delegieren kann, in Kiautschou dagegen ist allein zuständig das Kaiserliche Gericht. Den Beisitzern steht in den vor das Bezirksgericht gehörenden Sachen ein unbeschränktes Stimmrecht zu; sie haben deshalb auch die Urteile mit zu unterschreiben.

Die Obergerichte, und zwar immer in Besetzung mit vier Beisitzern,[3]) sind zuständig[4]) sowohl in Zivil- wie in Strafsachen als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters bezw. des Bezirksgerichts, mit der Einschränkung jedoch, daß der Oberrichter allein entscheidet,[5]) wenn es sich um Beschwerden in Zivilsachen handelt, in denen auch der Bezirksrichter allein entschieden hat.

Was die Stellung der nichtrichterlichen Organe der Rechts-

---

[1]) Angeordnet gemäß § 6 Nr. 3 SchGG. In Kiautschou ist für schöffengerichtliche und dem gleichgestellte Sachen ebenfalls die Zuziehung von zwei Beisitzern notwendig (vgl. § 6 V. v. 9. 11. 1900).

[2]) KBl. S. 568.

[3]) § 6 Nr. 2c SchGG. in Verb. mit § 8 Abs. 3 V. v. 9. 11. 1900.

[4]) § 14 KGG.; § 8 Abs. 1 Kaiserl. V. v. 9. 11. 1900 (RGBl. S. 1005).

[5]) § 8 Abs. 4 Kaiserl. V. v. 9. 11. 1900 (RGBl. S. 1005).

pflege (Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Notariat) anbetrifft, so haben diese für die heimische Rechtspflege so bedeutsamen Institute in den Schutzgebieten nur eine verhältnismäßig geringe Ausbildung erfahren. Auch ist dieselbe, wenigstens soweit die Rechtsanwaltschaft in Frage kommt, nur hinsichtlich der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee eine einheitliche. Kiautschou nimmt hier, wie schon in vielen anderen Beziehungen, eine Sonderstellung ein.

Eine Staatsanwaltschaft tritt nach § 5 der Verordnung v. 9. 11. 1900 gleichmäßig für alle Schutzgebiete in Strafsachen nur in Wirksamkeit, sofern es sich um die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen handelt, und zwar wirkt sie mit nur bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz. Der Staatsanwalt wird mittelbar oder unmittelbar vom Gouverneur bestellt; ausgewählt wird er aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets oder, wenn dies nicht angängig, aus dem Kreise der sonst zur Verfügung stehenden geeigneten Personen. Er ist der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten unterworfen, der ihn bestellt hat. Der Staatsanwalt hat im weiteren auch die Ansprüche der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen oder unschuldig in Untersuchungshaft gehaltenen Personen auf Entschädigung entgegenzunehmen (§ 5 Abs. 3). In Zivilsachen findet nach § 42 KGG. eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in demselben Umfange wie im Mutterlande statt.

Über die Rechtsanwaltschaft bestimmt § 17 KGG. lediglich, daß die Zulassung zur Ausübung zur Zuständigkeit des Bezirksrichters gehört, daß gegen die Ablehnung eines etwaigen Antrages bezw. die Zurückziehung der gewährten Zulassung Beschwerde an den Reichskanzler zulässig ist, und daß das Verzeichnis der zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Verfügung des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900 fügt im § 3 an einheitlichen Bestimmungen für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee nur wenig hinzu. Sie überläßt die Bedingungen der Zulassung dem Ermessen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten. Sie fordert keine juristische

Vorbildung, sondern setzt nur Zuverlässigkeit und die nötige Geschäftskenntnis voraus.[1])

Für das Notariat haben wir seit der zur Verfügung v. 25. 12. 1900 ergangenen Abänderungsverfügung des Reichskanzlers v. 8. 5. 1908,[2]) welche in Anlehnung an die für Kiautschou bereits früher gegebenen Vorschriften auch für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee die Materie regelt, jetzt im allgemeinen einheitliche Bestimmungen für alle Kolonien. Dienstaufsicht durch die Oberrichter, Ableistung eines Diensteides, Führung eines bestimmten Dienstsiegels, Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, Befugnis zur Verweigerung der Dienste nur beim Vorliegen eines triftigen Grundes, Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige an den Auftraggeber im Falle der Dienstverweigerung, Verpflichtung zur Vorlegung der geführten Register, Vorschriften über die Vertretung im Falle der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Notars bilden den Inhalt der bezüglich des Notariats ergangenen Verfügungen. Die Zuständigkeit der Notare ist durch § 6 Nr. 8 SchGG. in Verb. mit § 11 der Kaiserl. V. v. 9. 11. 1900 allgemein auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt. Ernannt werden die Notare vom Reichskanzler.

Bezüglich der Rechtshilfe[3]) bestimmt der rezipierte § 18 KGG. einheitlich, daß für die Leistung derselben seitens der Gerichtsbehörden der Schutzgebiete untereinander und im Verkehr mit Gerichtsbehörden im Reichsgebiet sowie in den deutschen Konsulargerichtsbezirken die Vorschriften der §§ 157—169 GVG. und § 2 FGG. entsprechend Anwendung zu finden haben. Wird die Rechtshilfe vom Bezirksrichter versagt oder den Bestimmungen im § 159 Abs. 2 GVG. zuwider gewährt, so ist für die im § 160 Abs. 1 GVG. vorgesehene Entscheidung das Obergericht in erster und letzter Instanz zuständig.

---

[1]) In Kiautschou werden weitergehende Anforderungen gestellt. Reichsangehörigkeit, Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramts in einem Bundesstaat, Wohnort am Sitze des Gerichts sind dort die Voraussetzung für die Zulassung (Bekanntm. des Oberrichters v. 24. 1. 1908).

[2]) § 3a (KBl. S. 659).

[3]) Für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete vgl. auch § 30 der Kaiserl. V. v. 14. 7. 1905 (RGBl. S. 717; KBl. 1905 Beil. zu Nr. 18).

§ 12.

γ) In bezug auf das Gerichtsverfahren.

Das gerichtliche Verfahren regelt sich einheitlich für alle Schutzgebiete gemäß § 3 SchGG. in Verb. mit § 19 KGG. grundsätzlich nach den heimischen Rechtssätzen. Jedoch sind in den für das Kolonialrecht gleichfalls rezipierten §§ 41—45, 47, 48, 52—64, 66—70, 71 Abs. 1 u. 2 Satz 2 und 72 abändernde Vorschriften[1]) gegeben, welche den Zweck haben, den anders gearteten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Hervorzuheben ist aus denselben

für Zivilsachen:

daß sich das Verfahren in beiden Instanzen nach den Vorschriften über das amtsgerichtliche Verfahren richtet,

daß ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bezirksrichters über Streitgegenstände bis zum Werte von 300 Mk. nicht gegeben ist,

daß der Bezirksrichter seine durch sofortige Beschwerde angefochtene Entscheidung in jedem Falle selbst abändern kann, und

daß das Rechtsmittel der Berufung beim Bezirksrichter einzulegen ist;

für Strafsachen:

daß der Bezirksrichter die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer ausübt,

daß er die sonst der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen vorzunehmen hat,[2])

daß eine Voruntersuchung nicht stattfindet,[3])

daß das Gericht allein den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt,

daß in das Protokoll die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen sind,

---

[1]) Die durch das SchGG. rezipierten §§ 65 u. 71 Abs. 2 Satz 1 KGG. sind auf Grund des § 6 Nr. 2a SchGG. durch § 5 Abs. 3 V. v. 9. 11. 1900 außer Anwendung gesetzt.

[2]) § 56 KGG. Von der durch § 6 Nr. 2a SchGG. an den Kaiser erteilten Ermächtigung, den § 56 für die Schutzgebiete außer Anwendung zu setzen, hat der Kaiser keinen Gebrauch gemacht.

[3]) § 57 KGG. Auch hier hat der Kaiser von der ihm durch § 6 Nr. 2b SchGG. erteilten Befugnis, den § 57 außer Anwendung zu setzen, keinen Gebrauch gemacht.

daß bei Verurteilungen wegen bestimmter leichter Übertretungen ein Rechtsmittel unzulässig ist,

daß der Bezirksrichter zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidungen befugt ist, und

daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens von Amts wegen erfolgen kann.

Ein Anwaltszwang besteht weder in der ersten noch in der zweiten Instanz, weder in Zivil- noch in Strafsachen.

Während die bisher aufgeführten Bestimmungen einheitlich für alle Schutzgebiete Geltung haben, ist das Zwangsvollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen nur für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee gleichmäßig geregelt worden.

Maßgebend sind die kraft Kaiserlicher Delegation (§ 6 Nr. 7 SchGG. in Verb. mit § 10 Abs. 3 der Verordnung v. 9. 11. 1900) durch den Reichskanzler erlassenen Verfügungen v. 25. 12. 1900[1]) bezw. v. 8. 5. 1908[2]) (§§ 4 u. 5) und v. 28. 11. 1901[3]) bezw. v. 28. 8. 1908.[4]) Was zunächst das Zwangsvollstreckungs- und Zustellungswesen[5]) anbetrifft, so haben mit Rücksicht darauf, daß die weiße Bevölkerung sich auf weite Flächen mit nur schwacher und unregelmäßiger Kommunikation verteilt, die einfachsten Formen Platz greifen müssen. Bezüglich der Zustellung beschränkt sich der § 4 der oben an erster Stelle angezogenen Verfügung lediglich auf den allgemeinen Satz: „die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben dafür zu sorgen, daß die Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen". Für die Zwangsvollstreckung ist der Bezirksrichter zuständig, der sie entweder selbst auszuführen oder sich für sie besonderer Beauftragter zu bedienen hat. Das Institut des Gerichtsvollziehers kennen die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee nicht. Bezüglich

---

[1]) KBl. 1901 S. 1.

[2]) KBl. S. 659.

[3]) KBl. S. 853.

[4]) KBl. S. 933.

[5]) In Kiautschou mit seiner vorwiegend an einem Orte zusammengedrängten weißen Bevölkerung lehnen sich die betreffenden Bestimmungen so eng als irgend möglich an die heimischen Vorschriften an (V. des Gouverneurs v. 21. 6. 1904, VBl. f. K.S. 16).

des gerichtlichen Kostenwesens[1]) stellt die Verordnung v. 28. 11. 1901 bezw. v. 28. 8. 1908 an die Spitze den Grundsatz, daß die Gebühren im doppelten Betrage der heimischen Sätze zu erheben sind. Eine Ausnahme gilt nur für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, welchen nur die einfachen Sätze zustehen.

Zu erwähnen ist zum Schlusse noch die Strafvollstreckung. Sie liegt nach § 3 SchGG. in Verb. mit § 19 KGG. in allen Schutzgebieten in den Händen des Bezirksrichters. Er hat auch für die Vollstreckung derjenigen Freiheitsstrafen zu sorgen, die durch polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden[2]) rechtskräftig festgesetzt sind. Zuchthausstrafe wird in den Schutzgebieten überhaupt nicht vollstreckt. Der zu einer solchen Strafe Verurteilte hat dieselbe vielmehr stets in der Heimat abzubüßen. Bezüglich Vollstreckung der Todesstrafe ist der Kaiser durch § 6 Nr. 5 SchGG. ermächtigt, an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung anzuordnen. Demgemäß hat der Kaiser im § 9 der Verordnung v. 9. 11. 1900 bestimmt, daß die Todesstrafe auch durch Erhängen oder Erschießen vollstreckt werden kann. Die Gouverneure haben in jedem einzelnen Fall anzuordnen, welche der drei Vollstreckungsarten Anwendung finden soll.

§ 13.

δ) Das Strafrecht.

Die nach § 3 SchGG. in Verb. mit § 19 Nr. 2 KGG. rezipierten, „dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze" finden in allen Schutzgebieten in unveränderter Gestalt Anwendung, da dem Kaiser auf diesem Gebiete ein allgemeines Modifikationsrecht nicht zusteht. Eine gerade auf dem Gebiete des Strafrechts erhebliche Abwandlung ist jedoch durch den früher

---

[1]) In Kiautschou betragen die Kostensätze so viel Dollar und Zent, wie sie in Preußen Mark und Pfennig betragen würden. Daneben gilt jedoch noch eine Reihe von Sonderbestimmungen, die sich auf die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, für gerichtliche und notarielle Beglaubigung von Unterschriften, für Eintragungen in das Handelsregister usw. beziehen.

[2]) vgl. § 7.

bereits erwähnten § 20 Abs. 1 KGG. bedingt, wonach die rezipierten deutsch-preußischen Gesetze nur insoweit Gültigkeit haben, als sie nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den betreffenden Schutzgebieten fehlt. Neben dem Gesetzesrecht besteht ein Strafverordnungsrecht des Kaisers gemäß § 6 Nr. 1 SchGG. bezüglich derjenigen Materien, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind. Von diesem Strafandrohungsrecht hat der Kaiser hauptsächlich in den Bergverordnungen Gebrauch gemacht. Außer dem Kaiser hat auch der Reichskanzler aus § 15 Abs. 2 SchGG. ein Strafandrohungsrecht, jedoch geringeren Umfanges. Dasselbe ist besonders auf dem Gebiete der inneren und der Finanzverwaltung zur Anwendung gebracht worden.

§ 14.

ε) In bezug auf das bürgerliche Recht und die Regelung des Personenstandes.

Auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts findet in erster Linie die im § 10 geschilderte Rezeption der Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes statt. Der § 19 des genannten Gesetzes setzt unter Nr. 1 die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preuß. allgem. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze in Geltung. Vor allem kommt danach in den Schutzgebieten das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Anwendung. Einige wenige abändernde Vorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch geben die §§ 31, 34 u. 38 KGG. Der erste der genannten Paragraphen setzt die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchen Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen, außer Geltung. In den Schutzgebieten ist daher zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine gemäß § 23 BGB. stets ein Beschluß des Bundesrats notwendig. § 34 KGG. macht die Ausgabe von Inhaberpapieren der im § 795 Abs. 1 BGB. bezeichneten Art anstatt von der Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Aus-

steller seinen Wohnort oder seine gesetzliche Niederlassung hat, von der Genehmigung des Reichskanzlers abhängig. § 38 KGG. schließlich gibt erleichterte Bestimmungen für die Testamentserrichtung, indem er die Vorschriften der §§ 2249 u. 2250 BGB. (Dorftestament und Pesttestament) miteinander verbindet.[1])

Unter die Rezeption des § 19 Abs. 1 KGG. fallen ferner alle in der Heimat geltenden handelsrechtlichen Gesetze. Es sind dies besonders das Handelsgesetzbuch mit Einführungsgesetz, die Wechselordnung sowie die Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Auch hier enthält jedoch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz eine — diesmal sogar sehr weitgehende — Einschränkung, indem es im § 40 Abs. 1 anordnet, daß die heimischen Gesetze nur insoweit Anwendung finden, als das in den Schutzgebieten geltende Handelsgewohnheitsrecht nichts anderes bestimmt. Gemäß der Rezeption der für das Mutterland geltenden handelsrechtlichen Gesetze finden wir in den Kolonien fast alle heimischen Rechtsformen für Handelsgesellschaften vertreten. Neben denselben hat das Schutzgebietsgesetz noch die besondere Rechtsform der „Kolonialgesellschaft" ausgebildet. Sie unterliegt gegenüber der Aktiengesellschaft, welche mit ihren scharfen Bestimmungen über die Gründung, über die Haftung der Gründer und der Verwaltungsorgane sowie über die Erhöhung und Verminderung des Aktienkapitals sich für die Bildung kolonialer Handelsvereinigungen vielfach als wenig geeignet[2]) gezeigt hatte, wesentlich einfacheren Vorschriften. Nach § 11 SchGG. kann deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben, auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht

[1]) Von der dem Kaiser in den §§ 33, 35, 37 u. 39 KGG. weiter vorbehaltenen Abänderungsbefugnis hat dieser bis jetzt keinen Gebrauch gemacht.

[2]) v. Stengel a. a. O. S. 211 ff.

zu klagen und verklagt zu werden. Den Gläubigern haftet für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen. Der Gesellschaftsvertrag hat nach § 12 insbesondere Bestimmungen zu enthalten über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber, über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben, über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes, über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung. Mit Rücksicht auf die vereinfachte Form der Gründung sind die Kolonialgesellschaften unter die Aufsicht des Reichskanzlers gestellt. Seine einzelnen Befugnisse sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Von heimischen Rechtssätzen gelten ferner unverändert in allen Schutzgebieten gemäß § 4 Kaiserl. V. v. 9. 11. 1900 (vgl. § 22 KGG.) die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen. Ferner finden die Bestimmungen der Berner Übereinkunft v. 9. 9. 1886 über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst Anwendung.[1] Auch sind die Schutzgebiete dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst angegliedert worden.[2]

Eine von der heimischen vielfach abweichende Regelung hat auf Grund des § 21 KGG. das Recht an Grundstücken erfahren. Maßgebend ist für alle Schutzgebiete die Kaiserl. V. v. 21. 11. 1902[3] nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen[4] des Reichskanzlers v. 30. 11. 1902. In erster Linie werden zwar auch hier die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung v. 24. 3. 1897 für anwendbar erklärt. Doch finden

[1] V. v. 15. 10. 1908 (RGBl. S. 627).

[2] Allerh. Erlaß v. 15. 10. 1908 (RGBl. S. 628); Bekanntm. des RK. vom 14. 11. 1908 (RGBl. S. 629).

[3] RGBl. S. 283.

[4] KBl. S. 568.

zahlreiche Abwandlungen statt, deren Notwendigkeit sich aus den primitiven Verhältnissen in den Kolonien erklärt. Beispielsweise bedarf es bei der Auflassung nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile; auch brauchen diese ihre Erklärung nicht mündlich vor dem Grundbuchamt abzugeben.[1]) Ferner können ins Grundbuch einzutragende Geldbeträge in der im Schutzgebiet geltenden Währung angegeben werden.[2]) Die Verordnung enthält weiter besondere Vorschriften über die Anlegung neuer Grundbuchblätter (besonders über die notwendigen Voraussetzungen)[3]) sowie über Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt worden ist (Einführung von Landregistern).[4]) Hinsichtlich der letzten beiden Materien gelten für Kiautschou Ausnahmebestimmungen.[5]) Die Ausführungsverfügung des Reichskanzlers beschäftigt sich in der Hauptsache mit den Vorschriften über die Führung der Grundbücher, die im heimischen Recht von der Landesgesetzgebung geregelt wird. Eingeführt ist das in Preußen zur Anwendung kommende Realfoliensystem.[6])

Die Kaiserliche Verordnung über das Recht an Grundstücken stellt sich ebenso wie die Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten v. 9. 11. 1900 als ein Ausfluß des Strebens nach Vereinheitlichung dar. Sie ist an die Stelle von zehn verschiedenen Verordnungen nebst deren Ausführungsbestimmungen getreten.

Von der Sonderregelung, die das Recht an Grundstücken durch die Verordnung v. 21. 11. 1902 erfahren hat, sind ausdrücklich ausgeschlossen worden:

a) die in das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens fallenden Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 2 Abs. 2);

b) die Vorschriften über das Bergwesen (§ 2 Abs. 2);

c) die Vorschriften über den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land und an Kronland (§ 5).

[1]) § 3 Kaiserl. V. v. 21. 11. 1902.
[2]) § 4 Kaiserl. V. v. 21. 11. 1902.
[3]) §§ 7—16 Kaiserl. V. v. 21. 11. 1902.
[4]) §§ 18—23 Kaiserl. V. v. 21. 11. 1902.
[5]) §§ 17 und 24 Kaiserl. V. v. 21. 11. 1902.
[6]) Anl. II zu § 3.

Einheitliche Quellen für alle oder auch nur eine Gruppe [1]) von Schutzgebieten sind hinsichtlich der vorgenannten Materien nicht gegeben. Doch lassen sich einige materiell einheitliche Bestimmungen herausheben. Was zunächst die Vorschriften zu a) anbetrifft, so findet in allen Schutzgebieten in erster Linie das einschlägige Reichsgesetz v. 24. 3. 1897 bezw. 20. 5. 1898 Anwendung.[2]) Bezüglich des Bergwesens gilt in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee im allgemeinen einheitlich das Prinzip der Schürf- und Bergbaufreiheit.[3]) In Kiautschou ist dagegen zugunsten des Fiskus ein Bergregal eingeführt. Die Okkupation von herrenlosem Land ist, soweit in den einzelnen Schutzgebieten solches überhaupt vorhanden ist, allgemein dem Fiskus vorbehalten. Dieser überläßt es an Private zu wirtschaftlichen Zwecken durchweg nur im Wege des Verkaufs. Die Überlassung ist zur Verhinderung der Grundstücksspekulation überall an bestimmte, jedoch verschieden normierte Kautelen geknüpft. Grundstückserwerb und -pachtung (letztere, wenn sie eine bestimmte Zeit überschreitet) durch Nichteingeborene von Eingeborenen ist entweder nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig oder es dürfen, wie in Deutsch-Neuguinea und Kiautschou, Grundstücksverträge überhaupt nur mit dem Fiskus abgeschlossen werden.

Auf dem Gebiete des Grundstücksrechts hat im weiteren noch eine Sonderregelung erfahren das Enteignungsrecht, dieses jedoch einheitlich für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee.[4]) In Geltung steht die Kaiserl. Verordnung v. 14. 2. 1903 [5]) und die

---

[1]) Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Bergrechts. Die Kaiserl. BergV. v. 27. 2. 1909 (RGBl. S. 363) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gilt für die afrikanischen Kolonien außer D.-SWA. und für die Südseeschutzgebiete gemeinsam.

[2]) D.-SWA., D.-NG., Togo und Samoa wenden bei nicht vollendetem Grundbuch anstatt des Reichsgesetzes das preuß. Gesetz v. 13. 7. 1883 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen an. Kiautschou trifft von dem Reichsgesetz verschiedentlich abweichende Bestimmungen und kennt keine Zwangsverwaltung.

[3]) Der Reichskanzler kann jedoch Sonderberechtigungen zum ausschließlichen Bergbau in bestimmten Gebieten und für bestimmte Mineralien usw. erteilen.

[4]) Für Kiautschou kommt die Enteignung nach Lage der Verhältnisse überhaupt nicht in Frage.

[5]) RGBl. S. 27.

Ausführungsverordnung des Reichskanzlers v. 12. 11. 1903.[1]) Die erlassenen Vorschriften lehnen sich eng an die einschlägigen preußischen Bestimmungen an.

Zu besprechen ist zum Schluß noch die Regelung des Personenstandes. Für diese gilt ebenfalls nicht das heimische Personenstandsgesetz v. 6. 2. 1875,[2]) sondern es werden im § 7 SchGG. die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes v. 4. 5. 1870[3]) betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt. Bezüglich der Form der Eheschließung bestimmt Abs. 2 des § 7 SchGG., daß sie sich ausschließlich nach den Vorschriften des vorgenannten Gesetzes richtet, d. h. mit anderen Worten, daß auch in den Schutzgebieten die obligatorische Zivilehe in Geltung stehen soll.[4]) Die Standesbeamten, deren Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SchGG. vom Reichskanzler ausgeht,[5]) haben nach § 2 des Gesetzes v. 4. 5. 1870 für die Beurkundung der Geburten, Heiraten oder Sterbefälle getrennte Register zu führen. Von den übrigen unter die Rezeption fallenden Paragraphen des bezeichneten Gesetzes enthalten die §§ 3—6 Vorschriften über das Aufgebot, die §§ 7 und 8 Vorschriften über den Akt der Eheschließung, die §§ 9, 11 und 12 Vorschriften über die Beurkundung der Eheschließungen, der Geburten und der Sterbefälle, der § 14 Vorschriften über die zu erhebenden Gebühren.

§ 15.

b) In bezug auf die Farbigenrechtspflege.

Über die Rechtspflege der Eingeborenen[6]) bestimmt das Schutzgebietsgesetz im § 4 lediglich, daß sie der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften (m. a. W. der Weißengerichtsbarkeit) nur insoweit unterliegen, als dies durch

---

[1]) KBl. S. 605.
[2]) RGBl. S. 23.
[3]) BGBl. S. 599; RGBl. 1896 S. 614.
[4]) Köbner, KolR. S. 1118.
[5]) Verf. des RK. v. 27. 3. 1908 (KBl. S. 372).
[6]) vgl. die Ausführungen in § 3.

Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Eine Kaiserliche Verordnung dieses Inhalts ist bisher nicht ergangen. Den Eingeborenen ist vielmehr im allgemeinen ihr angestammtes Recht belassen worden, soweit es nicht, vom Standpunkt der Kulturnation aus beurteilt, gegen die gesunde Vernunft und die guten Sitten verstößt. Die deutsche Verordnungsgewalt hat gegenüber den Eingeborenen, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nur in die Strafgerichtsbarkeit eingegriffen. Aber auch auf diesem Gebiete hat eine einheitliche Regelung für alle Schutzgebiete nicht stattgefunden. Einheitliche Bestimmungen finden wir lediglich für die afrikanischen Schutzgebiete in der Verfügung des Reichskanzlers v. 27. 2. 1896[1]) und für die Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo in der Verfügung des Reichskanzlers v. 22. 4. 1896.[2]) Die erstgenannte Verfügung verbietet es, in dem Gerichtsverfahren über Eingeborene zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen anzuwenden sowie außerordentliche Strafen, insbesondere Verdachtsstrafen, zu verhängen. Die zweite Verfügung gibt für die Eingeborenen der bezeichneten Schutzgebiete eine vollständige Regelung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt.

Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit liegt jetzt fast durchweg in den Händen der weißen Beamten, in den Küstenbezirken besonders in den Händen der Bezirksamtmänner. Doch ist im allgemeinen die Hinzuziehung der farbigen Dorfältesten oder anderer geeigneter Personen zu den Verhandlungen als beratendes Element angeordnet.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß der Kaiser für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete seine Verordnungsbefugnis bezüglich des Eingeborenenrechts und der Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind, durch Verordnung v. 3. 6. 1908[3]) an den Reichskanzler (Reichskolonialamt) delegiert hat. Dieser kann sie weiter auf die Gouverneure übertragen.

---

[1]) KBl. 1896 Beil. zu Nr. 5.
[2]) KBl. S. 241.
[3]) RGBl. S. 397.

Bezüglich der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes bestimmt § 7 Abs. 3 SchGG. ebenso wie § 4 bezüglich der Gerichtsbarkeit, daß die Eingeborenen den für die Weißen gegebenen Vorschriften nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserliche Verfügung angeordnet wird. Auch auf diesem Gebiet ist jedoch eine solche Verordnung bis jetzt nicht ergangen.

II. Die Ursachen der vielfachen Rechtszersplitterung im Kolonialrecht, wie sie sich aus den Darlegungen unter I. ergibt.

§ 16.

Wenn wir das gesamte Gebiet des deutschen Kolonialrechts, das wir unter dem Gesichtswinkel, wo Einheit, wo Zersplitterung, betrachtet haben, rückblickend überschauen und nach den Ursachen der vielfach mangelnden Rechtseinheit forschen, so ist es, was zunächst die Rechtseinheit zwischen Mutterland und Kolonien anbetrifft, ohne weiteres einleuchtend, daß es hier die Verschiedenheit der kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewesen ist, welche die Ausbildung eines in vielen Beziehungen verschieden gearteten Rechtes zur Folge gehabt hat. Alles Recht ist eben nicht Selbstzweck, sondern nur der adäquate Ausdruck der bestehenden Verhältnisse, deren Interessen zu dienen es bestimmt ist. Wenn wir uns dann im weiteren der Betrachtung des interkolonialen Rechts zuwenden, so ist es klar, daß auch hier die mehr oder minder vorgeschrittene Entwicklung der einzelnen Kolonien von berechtigtem Einfluß gewesen ist; jedoch läßt sich allein aus dieser Verschiedenheit heraus die weitgehende Dezentralisation im Kolonialrecht nicht erklären. Auffallen muß besonders die überaus große Mannigfaltigkeit der Quellen, aus denen das Kolonialrecht heute fließt. Zwar kommen, wie im § 2 des näheren dargelegt ist, formell nur drei Quellen in Frage, die Gesetzgebung, die Kaiserliche Verordnung und die Verordnung des Reichskanzlers. Die geschichtliche Entwicklung hat jedoch dahin geführt, daß, wie bereits mehrfach angedeutet, auf dem Gebiete des Verordnungsrechtes eine beträchtliche Delegation nach unten hin stattgefunden hat, und zwar hat sich die Delegation nicht bloß darauf beschränkt, den unteren Organen den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu übertragen, sondern sie hat

ihnen vielfach die Befugnis, Recht zu setzen, schlechthin überlassen. Diese Entwicklung, die besonders durch § 15 SchGG. begünstigt worden ist, trägt die hauptsächlichste Schuld an der Dezentralisation des kolonialen Verwaltungsrechts. Die Rechtsetzung durch Verordnung wird nicht mehr von einheitlichen Grundsätzen beherrscht, sondern sie wird durch lokale und momentane Impulse beeinflußt.[1]) Die in den Verordnungen oftmals wiederkehrende Eingangsformel: „ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, zu verordnen, wie folgt" zeigt, eines wie geringen Anstoßes es oft bedarf, um die Verordnungsgewalt für den Erlaß allgemeiner Bestimmungen auszulösen. Die vielfache Delegation des Verordnungsrechtes hat jedoch nicht bloß auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes, auf dem es gegenüber dem Gesetzesrecht eine dominierende Stellung einnimmt, ihren dezentralisierenden Einfluß geltend gemacht, sondern auch auf dem Gebiete der kolonialen Gerichtsbarkeit, deren Regelung für die weiße Bevölkerung zwar vorwiegend der gesetzgebenden Tätigkeit vorbehalten ist, die jedoch, wie wir im § 10 gesehen haben, der Verordnungsgewalt noch einen weiten Spielraum gelassen hat. Das Haupthindernis für die Einheitlichkeit auf dem Gebiete der kolonialen Rechtspflege ist jedoch nicht hierin zu suchen, sondern in erster Linie in der im § 10 ebenfalls geschilderten Abhängigkeit vom Konsularrecht. Die Konsulargerichtsbarkeit ist eine lediglich personale, sie umfaßt nur Deutsche und sogen. Schutzgenossen. Sie ist ferner räumlich wenig ausgedehnt. Die Kolonialgerichtsbarkeit dagegen ist eine streng territoriale, ihr sind alle Rechtssubjekte in den Schutzgebieten ohne Rücksicht auf ihre Nationalität unterworfen. Die Konsulargerichtsbarkeit hat außerdem weit einfachere wirtschaftliche Verhältnisse zur Voraussetzung, als sie sich im Laufe der Zeit in unseren Kolonien entwickelt haben. Das Kolonialrecht ist deshalb vielfach gezwungen gewesen, soweit die Abhängigkeit vom Konsularrecht dies zuließ, seine eigenen Wege zu gehen und sich ergänzend und ausbauend zu betätigen. Darunter hat selbstverständlich die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit gelitten. Für die Konsulargerichtsbarkeit mit ihren einfachen Verhältnissen hat

[1]) Fischer a. a. O. S. 374.

weiter die summarische Rezeption der deutsch-preußischen Gesetze über Zivil- und Strafrecht und Gerichtsverfahren, wie sie § 19 KGG. vorschreibt, nennenswerte Unzuträglichkeiten nicht im Gefolge gehabt, zumal die Einheitlichkeit der zweiten Instanz, des Reichsgerichts, die einheitliche Anwendung gewährleistet. Anders im Kolonialrecht. Hier haben die weitergehenden rechtlichen Bedürfnisse vielfach zu Zweifeln darüber geführt, ob eine bestimmte heimische Rechtsnorm anwendbar ist oder nicht. Auf dem Gebiete des Privatrechts dreht sich die Streitfrage darum, wie die Bestimmung des § 19 Nr. 1 KGG.: „es gelten die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des preuß. allgem. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze" auszulegen sei. Auf der einen Seite[1]) wird angenommen, daß die in Betracht kommenden Gesetze als Ganzes rezipiert sind, und daß deshalb die Geltung eines heimischen Gesetzes in den Schutzgebieten davon abhängt, ob es vorwiegend öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Auf der anderen Seite[2]) wird geltend gemacht, daß nicht die Gesetze als Ganzes, sondern nach dem Wortlaut des § 19 nur die einzelnen Vorschriften, soweit sie privatrechtlichen Charakters sind, rezipiert sind; es hätten darnach auch privatrechtliche Vorschriften, die sich in öffentlichrechtlichen Gesetzen finden, in den Schutzgebieten Geltung. Analog liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Strafrechts. Auch hier hat die summarische Verweisung des § 19 KGG. im Kolonialrecht zu einer bedenklichen Rechtsunsicherheit geführt, die in den Kolonien, wo es zurzeit noch an einer gemeinsamen obersten Instanz fehlt, zu Rechtszersplitterung wird. Kompliziert wird die Sache weiter noch durch den bereits mehrfach erwähnten § 20 Abs. 1 KGG., der besagt, daß die durch § 19 rezipierten Vorschriften keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für die Schutzgebiete fehlt. Diese Bestimmung trägt ein weiteres Moment der Zersplitterung in das Kolonialrecht hinein. Denn es ist in den meisten Fällen ganz in das

[1]) Stengel a. a. O. S. 122.

[2]) v. Hoffmann, Gewerberecht S. 7; Sassen a. a. O. S. 127.

diskretionäre Ermessen des Richters gestellt, wieweit er mit dem § 20 arbeiten will. Einheitliche Grundsätze haben sich nicht herausbilden können. Der Grund ist auch hier darin zu suchen, daß es für die Schutzgebiete an einer gemeinsamen obersten Instanz fehlt.

Die Zersplitterung im Kolonialrecht wird schließlich formell noch dadurch begünstigt, daß eine einheitliche bindende Vorschrift für die Publikation von Rechtsverordnungen nicht besteht. Sie finden sich daher, je nachdem sie vom Kaiser, vom Reichskanzler bezw. in seiner Vertretung von den Staatssekretären des Reichskolonialamtes und des Reichsmarineamtes oder von den Gouverneuren erlassen sind, zerstreut im Reichsgesetzblatt, Deutschen Kolonialblatt, Marineverordnungsblatt und in den verschiedenen Amtsblättern der Kolonien. Die Amtsblätter bestehen überdies in den meisten Schutzgebieten erst seit jüngster Zeit. Was vorher an Verordnungen ergangen ist, liegt daher vielfach in Akten vergraben, um nur gelegentlich einmal an das Tageslicht gefördert zu werden. Dieser Übelstand ist schon früh störend für die Fortentwicklung des Kolonialrechts empfunden worden. Schon seit dem Anfang der 90er Jahre sind deshalb private Sammlungen erschienen. Sie haben jedoch nur einen unvollkommenen Ersatz bieten können. Entweder haben sie sich nur auf die wichtigsten Verordnungen usw. beschränkt und sind nicht fortlaufend geführt oder, wo sie vollständig sind, wie bei Riebow-Zimmermann, erscheinen sie nur in jährlichen Fortsetzungen, lassen also gerade in bezug auf die neuesten Veröffentlichungen fühlbare Lücken.

III. Die Errichtung eines obersten Kolonialgerichtshofes und seine voraussichtliche Wirkung auf die Einheit im Kolonialrecht.

§ 17.

Das Nebeneinanderbestehen von sechs verschiedenen Kolonialgerichten letzter Instanz ist, wie bereits im vorigen Paragraphen mehrfach angedeutet, eine Hauptursache mit für die beklagte Zersplitterung des kolonialen Rechts. Dem Übelstande soll nunmehr durch die Errichtung eines gemeinsamen obersten Kolonialgerichtshofes im Reichsgebiet, der gleichzeitig auch zweite Instanz für Konsularsachen sein wird, abgeholfen werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt zurzeit dem Reichstage zur Beschlußfassung vor. Auch die dem Entwurf mitgegebene Begründung hebt die nachteilige Wirkung des Fehlens einer gemeinsamen obersten Instanz auf die Einheit im Recht ausdrücklich hervor, indem sie sagt: „Dieselben Gesetzesbestimmungen haben zum Teil eine verschiedene Auslegung erfahren, und vor allem hat die Zersplitterung der Rechtsprechung zur Folge gehabt, daß die im Kolonialrecht infolge seiner Neuheit und Lückenhaftigkeit vorgetretenen Zweifelsfragen großenteils noch bis heute ungeklärt geblieben sind". Auf denselben Standpunkt hatte sich auch die kolonialrechtliche Literatur gestellt, vor allem ist es Köbner, der sich bereits in seiner im Jahre 1903 erschienenen Schrift „Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien" (S. 25) in diesem Sinne ausspricht und den „Gesichtspunkt nationaler Natur" für die Errichtung eines obersten Kolonialgerichtshofes besonders in den Vordergrund rückt. Er weist auch mit Recht darauf hin, wie wir seinerzeit im Mutterlande, sozusagen am eigenen Leibe, erfahren haben, daß das Fehlen eines einheitlichen höheren Gerichtshofes immer zu einer Verschiedenheit in der Rechtsfortbildung in den verschiedenen Landesteilen führt.

Im einzelnen sind folgende Punkte, in denen eine segensreiche Einwirkung im Sinne der Vereinheitlichung des deutschen Kolonialrechts von der Errichtung eines gemeinsamen obersten Kolonialgerichtshofes zu erwarten ist, besonders hervorzuheben:

1. Über die Grenzen der Verordnungsgewalt der einzelnen Instanzen herrscht Unklarheit. Namentlich ist es, wie im § 2 des näheren dargelegt, die Verordnungsgewalt des Reichskanzlers und der Gouverneure auf Grund des § 15 SchGG., welche lebhaft umstritten ist. Es sei z. B. darauf hingewiesen, daß seinerzeit die Verordnung des Reichskanzlers, durch welche für eine Reihe von Waren in Deutsch-Südwestafrika eine Nachverzollung angeordnet wurde, vom Obergericht in Windhuk für ungültig erklärt wurde.[1]) Es sei ferner darauf hingewiesen, daß neuerdings sogar einer wichtigen Kaiserlichen Verordnung, nämlich über die Ablieferung aller in Deutsch-Südwestafrika geförderten Diamanten an die Diamantenverkaufsgesellschaft zum alleinigen Verkauf, vom Bezirksgericht in Lüderitzbucht dasselbe Schicksal bereitet worden ist. Dieses Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig; wird es jedoch vom Obergericht in Windhuk bestätigt, so sind die Folgen geradezu unübersehbar. Hier wird es Aufgabe des obersten Kolonialgerichtshofes, der sich sicherlich bald nach seiner Errichtung mit derartigen staatsrechtlichen Fragen zu befassen haben wird, sein, in der Begründung seiner Urteile durch Auslegung des bestehenden Rechts einheitliche Grundsätze herauszuarbeiten. Damit wird den jetzt bestehenden Zweifelsfragen über die Zuständigkeit der verschiedenen Organe und der bisherigen Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht werden. Außerdem wird die drohende Nachprüfung des Verordnungsrechts durch ein außerhalb der Kolonien befindliches oberstes Gericht zweifellos zu einer größeren Zentralisation und einem vorsichtigeren Gebrauch der Verordnungsgewalt führen, womit der Einheit im Recht nur gedient sein kann.

2. Im § 16 ist des näheren ausgeführt worden, daß über den Umfang der Rezeption des heimischen Zivil- und Strafrechts, wie sie durch § 19 KGG. gegeben ist, Zweifel bestehen. Ferner

[1]) Die Angelegenheit ist gegenwärtig wieder Gegenstand eines heftigen Zeitungsstreites. Auch in den jüngsten Reichstagsverhandlungen hat sie eine große Rolle gespielt.

ist an derselben Stelle erörtert worden, daß der § 20 Abs. 1 KGG. es dem beinahe diskretionären Ermessen des Kolonialrichters überläßt, inwieweit er eine gesetzliche Bestimmung in den Schutzgebieten anwenden will oder nicht. Zu der letzten Frage hat auf dem jüngsten Kolonialkongreß der Regierungsrat v. Weickhmann in einem Vortrage über die Schaffung eines selbständigen kolonialen Strafrechts sehr interessantes Material geliefert. Er zeigt an der Hand einzelner Beispiele, daß beinahe jeder Paragraph unseres heimischen Strafgesetzbuches eines besonderen Zusatzes bedarf, um für die Schutzgebiete brauchbar zu sein, und daß ferner eine ganze Reihe von Paragraphen überhaupt unanwendbar ist. Zieht man nun in Betracht, daß die Richter in den Schutzgebieten mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse häufig wechseln und oft durch junge, eben erst aus dem Mutterland angekommene und mit den kolonialen Gepflogenheiten nicht vertraute Beamte ersetzt werden, so kann man sich einen Begriff davon machen, wie es mit der Einheit in der Rechtspflege bestellt ist. Der junge Kolonialrichter wird stets geneigt sein, sich — den Erfordernissen des heimischen Dienstes folgend — an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, während der im Kolonialdienst erfahrene Richter dem § 20 Abs. 1 KGG. in seinen Entscheidungen einen weit größeren Einfluß gewähren wird. Hier soll das zukünftige oberste Kolonialgericht ausgleichend eingreifen. Seine Aufgabe wird es sein, einmal der alten Streitfrage über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit heimischer Rechtssätze des Zivil- und Strafrechts aus § 19 KGG. ein Ende zu machen, sodann aber vor allen Dingen einheitliche Grundsätze für die Anpassung des mutterländischen Rechts an die anders gearteten Verhältnisse in den Kolonien aufzustellen. Die Spruchsammlung des Kolonialgerichtshofes wird dann weiter dem jungen Juristen, der die Absicht hat, sich dem Kolonialdienst zu widmen, Gelegenheit geben, sich schon vor Beginn seiner Tätigkeit in den Kolonien mit der Praxis vertraut zu machen. Dadurch wird die Einheitlichkeit in der kolonialen Rechtspflege sicher ein sehr großer Dienst geleistet werden.

3. Die Spruchsammlung des künftigen obersten Kolonialgerichtshofes wird ferner anregend und befruchtend auf die Wissen-

schaft wirken und damit für die einheitliche Fortentwicklung des Kolonialrechts von erheblichem Nutzen sein. Mit Recht hat Professor Fleischmann auf dem letzten Kolonialkongreß es beklagt, daß es heute an einer Veröffentlichung von Entscheidungen der Kolonialgerichte vollständig fehlt. Ihm schließt sich Jäckel-Leipzig in einem kurzen Aufsatz in der Zeitschrift für Kolonialrecht[1]) an, indem er darauf hinweist, daß erst Justiz und Wissenschaft zusammen imstande sind, etwas für die Praxis wirklich Nutzbringendes zu schaffen. Die Forderung der Genannten richtet sich allerdings auf die Veröffentlichung von Entscheidungen der jetzt bestehenden Kolonialgerichte, aber zweifellos wird die Sammlung der Urteile des obersten Kolonialgerichtshofes eine noch viel weitergehende Anregung bieten, als sie von einem Judikaturwerk der innerkolonialen Gerichte ausgehen könnte.

Was die Organisation und die Zuständigkeit des obersten Kolonialgerichtshofes anbetrifft, so hat in dieser Beziehung der dem Reichstage vorliegende Entwurf in letzter Zeit anschließend an einen auf dem Kolonialkongreß von 1910 über dieses Thema gehaltenen Vortrag einen lebhaften Meinungsstreit in der Literatur hervorgerufen. Namentlich ist es Professor Perels, der in einer besonderen Schrift[2]) scharfe Kritik an dem dem Reichstage vorliegenden Entwurf übt. Er greift denselben in folgenden drei Punkten an:

1. Die Vorschläge über die Besetzung des Kolonialgerichtshofes sind unvereinbar mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte.

2. Die Wahl Berlins als Sitz des Gerichts ist nicht zweckmäßig, Hamburg ist als Sitz vorzuziehen.

3. Die Vorschriften über die Zuständigkeit dürfen nicht der Regelung durch Verordnung überlassen, sondern müssen im Gesetz selbst festgelegt werden.

Zu diesen Fragen soll nur insoweit Stellung genommen werden, als sie für die hier zur Erörterung stehende Aufgabe des Gerichts, die einheitliche Auslegung und Fortbildung des Kolonial-

---

[1]) Nr. 11 von 1910 S. 862.

[2]) Die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes, Hamburg 1910.

rechts zu gewährleisten, von Bedeutung sind. Da ist es besonders Punkt 1 der kritischen Bemerkungen, der eine eingehendere Betrachtung notwendig macht. Der Regierungsentwurf sieht zwei Kategorien von Mitgliedern vor. Die erste Kategorie soll, solange die Geschäfte der Richter beim Kolonialgerichtshof nur im Nebenamt wahrgenommen werden, im Hauptamt einem Oberlandesgericht oder einem Gericht höherer Ordnung in richterlicher Stellung angehören. Die zweite Kategorie — die Minderheit der Mitglieder — soll sich aus solchen Beamten zusammensetzen, „die durch ihre anderweitige dienstliche Tätigkeit in lebendiger Berührung mit den Rechtsverhältnissen in den Schutzgebieten oder in den Konsulargerichtsbezirken oder mit den internationalen Rechtsverhältnissen stehen". Perels[1]) sagt nun, dieser Satz der Begründung weise deutlich auf die Mitglieder der Kolonialzentralbehörde, d. h. des Reichskolonialamts und des Reichsmarineamts sowie des Auswärtigen Amtes, hin. Diese Beamten könnten aber nach dem diskretionären Ermessen der Verwaltung jederzeit versetzt und damit auch ihr Richteramt, das ihnen nur für die Dauer des Hauptamts übertragen sei, ohne weiteres zum Erlöschen gebracht werden. Ein derartiger Zustand sei aber unvereinbar mit den Grundlagen deutscher Justizverfassung, die die Unabsetzbarkeit der Richter zur Voraussetzung habe. Auf denselben Standpunkt stellen sich auch Giese-Bonn[2]) und Holländer-Hamburg.[3]) Die Auffassung wird bekämpft von Professor Riedner-Jena in einem in der Täglichen Rundschau[4]) erschienenen Artikel. Riedner führt dort aus, daß der von Perels aufgestellte Satz niemals als starres Dogma in dem Sinne anerkannt sei, daß die Unabhängigkeit der Gerichte nur dann gewahrt sei, wenn überhaupt nur Richter unter den angegebenen Garantien bestellt werden. Er belegt dies durch verschiedene Beispiele und beruft sich auf Laband, der ebenfalls auf dem Standpunkt stehe, daß die Unabhängigkeit gewahrt sei, wenn nur die Mitglieder in ihrem Richteramt bestimmungsgemäß unabsetzbar wären. Riedner

[1]) a. a. O. S. 12.
[2]) DJZ. 1910 Nr. 22 S. 1345/46.
[3]) Zeitschr. f. KolR. 1910 Nr. 11 S. 881.
[4]) Nr. 571 v. 7. 12. 1910.

schließt mit dem Satz: daß es Prinzipienreiterei und unpraktisch wäre, wegen der entfernten Möglichkeit indirekter Beeinflussung den Vorteil, hier und da besonders sachkundige Männer für die Rechtsprechung zu gewinnen, überhaupt preiszugeben. Diesem Satze wird man auch im Interesse der einheitlichen Fortentwicklung des Kolonialrechts durch den Kolonialgerichtshof unbedingt zustimmen müssen. Wie bereits im laufenden Paragraphen auseinandergesetzt, wird es als eine der hervorragendsten Aufgaben des Kolonialgerichtshofes anzusehen sein, dem kautschukartigen § 20 Abs. 1 KGG. die nötige Festigkeit zu geben und damit zugleich die erforderlichen Grundlagen für die Hervorbringung eines eigenen einheitlichen Kolonialrechts zu schaffen. Dieser Aufgabe kann der Kolonialgerichtshof aber nur dann gerecht werden, wenn er über sachkundige Mitglieder verfügt, über Mitglieder, die, wie die Regierungsbegründung durchaus richtig sagt, in lebendiger Berührung mit den Rechtsverhältnissen der Schutzgebiete stehen. Solche Mitglieder werden aber in der Hauptsache nur aus den obersten Reichsämtern, besonders aus dem Reichskolonialamt zu gewinnen sein, da die dort beschäftigten höheren Beamten fast alle als Richter in den Schutzgebieten tätig gewesen sind. Der von Perels vorgeschlagene Weg, ehemalige richterliche Kolonialbeamte, welche sich derzeit in richterlicher Stellung — auch bei einem Gericht niederer Ordnung — oder im Ruhestand befinden, als Ersatz heranzuziehen, ist zwar, da er dasselbe Prinzip zur Geltung bringt, zu billigen; er dürfte jedoch kaum gangbar sein, da die nötige Zahl solcher Richter weder in Berlin noch in Hamburg, wohin Perels den Kolonialgerichtshof gerne haben möchte, aufzutreiben sein wird. Perels scheint dies auch selbst einzusehen und will deshalb entweder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität oder Laien — letztere, wenn sie als Kaufmann usw. mindestens drei Jahre in den Schutzgebieten tätig gewesen sind — als Richter zulassen. Beide Vorschläge sind als zweckentsprechend nicht anzusehen. Der ersten Kategorie fehlt es an der unerläßlichen und deshalb gerade gesuchten Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen in den Schutzgebieten. Man lese, um sich von der Unmöglichkeit eines derartigen Vorschlages zu überzeugen, nur die an anderer Stelle

bereits zitierte Notiz Jäckels.[1]) Er schreibt wörtlich: „Ich übertreibe nicht, wenn ich schon die wenigen praktischen Fälle, die Herr Regierungsrat Dr. v. Weickhmann am 6. Oktober in Sektion III (des Kolonialkongresses von 1910) zum besten gab, als Offenbarungen für uns Theoretiker bezeichne". Die bloße theoretische Vertrautheit mit dem Kolonialrecht tut es also nicht. Andererseits kann aber auch die bloße Kenntnis der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse, wie sie von Laien für den Richterberuf mitgebracht werden würde, als ausreichender Ersatz nicht angesehen werden, schon aus dem Grunde nicht, weil es sich in der Hauptsache um das Rechtsmittel der Revision, also um die Nachprüfung von Rechtsfragen handelt. Beide Postulate müssen eben in einer Person vereint sein; es muß, wie dies durch den Regierungsentwurf geschieht, unter allen Umständen gewährleistet sein, daß dem entscheidenden Gericht stets mindestens ein Richter angehört, der draußen in den Schutzgebieten in der Praxis gestanden hat. An dieser meiner Auffassung ändert auch nichts die Tatsache, daß neuerdings auch der kolonialwirtschaftliche Fachausschuß der Berliner Handelskammer sich die in Rede stehenden Bedenken zu eigen gemacht hat „speziell mit Rücksicht auf die kolonialen Rechtsstreitigkeiten zwischen Fiskus und Gewerbetreibenden". Der letztere Einwand, der der Besorgnis der Parteilichkeit Ausdruck gibt, ist deshalb hinfällig, weil die §§ 5 u. 7 des Entw. Vorsorge treffen, daß die der Verwaltung angehörenden Mitglieder des Gerichts sich stets in der Minderheit befinden. Aus diesem Grunde ist auch die Behauptung,[2]) daß der Regierungsentwurf mit dem Bestreben der Kolonialbehörde, in den Schutzgebieten Justiz und Verwaltung zu trennen, nicht in Einklang zu bringen sei, zurückzuweisen. Denn es ist etwas anderes, wenn in den Schutzgebieten der Verwaltungsbeamte als alleiniger rechtskundiger Richter zu Worte kommt, wie wenn er beim Kolonialgerichtshofe nur in der Minderheit tätig wird. Auch die weiteren Gründe, die Perels für die Heranziehung von Laien ins Feld führt, sind nicht durchschlagend. Er meint, daß, da die

[1]) vgl. Anm. 1 S. 47.
[2]) Perels a. a. O. S. 13.

Berufungen in Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit hauptsächlich Handelssachen betreffen und da ferner sowohl in kolonial- als in konsulargerichtlichen Handelssachen in erster Linie örtliches Handelsgewohnheitsrecht gilt, Laien, namentlich aus dem Kaufmannsstande, die geborenen Richter seien. Er vergißt jedoch, daß die Zahl der der Konsulargerichtsbarkeit angehörenden Sachen, welche in die Berufungsinstanz gelangen, erfahrungsgemäß nur eine verschwindend geringe ist, und daß auch in Angelegenheiten der Kolonialgerichtsbarkeit nicht die nach örtlichem Handelsgewohnheitsrecht zu entscheidenden Sachen, sondern vielmehr Angelegenheiten des Staatsrechts, des Bergrechts, des Grundstücksrechts und des Strafrechts bei weitem dominieren werden. Für Handelssachen wird es vollauf genügen, wenn im einzelnen Fall ein sachverständiges Gutachten eingeholt wird. Nach allem muß daher die vom Regierungsentwurf in Aussicht genommene Lösung so lange als die glücklichere angesehen werden, als nicht durch Anstellung wenigstens einzelner in der kolonialrechtlichen Praxis erfahrener Richter im Hauptamt die geschilderten Bedenken beseitigt sind. Es wäre im Interesse der einheitlichen Fortbildung des Kolonialrechts aufs tiefste zu bedauern, wenn die sichere Gewähr — der übrigens auch das kolonialgewaltige England Rechnung getragen hat —, daß Richter, die in den Kolonien in der Praxis gestanden haben, im Kolonialgerichtshofe zu Worte kommen, um der starren Aufrechterhaltung eines Prinzips willen außer acht gelassen würde.

Die zweite der von Perels und auch von Holländer verfochtenen Forderungen, nicht Berlin, sondern Hamburg als Sitz des Kolonialgerichtshofes zu wählen, fällt mit der Aufrechterhaltung des § 5 des Regierungsentwurfes von selbst.

Die weitere an dem Entwurf geübte Kritik bezieht sich auf die Zuständigkeit des Kolonialgerichtshofes. Hier muß zugegeben werden, daß die Regelung, die der Entwurf in Verbindung mit der beigegebenen Begründung vorsieht, eine wenig glückliche ist und der Forderung nach Einheit im Recht nicht genügend Rechnung trägt. Allerdings schießt Perels auch hier, wie Niedner[1]) im

[1]) vgl. Anm. 3 S. 73.

einzelnen nachweist, über das Ziel hinaus, wenn er sagt, daß die Vorschriften über die Zuständigkeit des Kolonialgerichtshofes die rechtsstaatliche Maxime verletzen, daß die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich durch Gesetz zu bestimmen ist. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb die Bestimmungen in der Weise, wie geschehen, unnötig kompliziert und für die einzelnen Schutzgebiete differenziert werden sollen. Der Entwurf sieht im § 13 die Möglichkeit vor, „für bestimmte Schutzgebiete und in bestimmtem Umfange" die Obergerichte durch den Kolonialgerichtshof zu ersetzen und damit eine Instanz überhaupt auszuschalten. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß sich einmal die Rechtsfrage von der Tatfrage oftmals nicht trennen lasse, und daß es ferner bei den bisherigen Obergerichten manchmal an unbefangenen Beisitzern, in den Schutzgebieten der Südsee manchmal auch an einem unbefangenen Oberrichter fehle, da dessen Geschäfte dort von dem Gouverneur bezw. ersten Referenten mit wahrgenommen werden. Hier ist Holländer[1]) recht zu geben, wenn er sagt, daß dem Übelstande nicht durch einfache Ausschaltung einer Instanz, sondern durch Reformen bei den Obergerichten selbst Rechnung getragen werden müsse. Überdies bleibt auch das alte Bedenken, das zur Verlegung der zweiten Instanz in die Schutzgebiete geführt hat, bestehen, daß ein im weit entfernten Mutterlande bestehender Gerichtshof für die Entscheidung der Berufung, d. h. für die Nachprüfung von Tatfragen, ungeeignet ist. Aus der Begründung des Entwurfes geht im weiteren hervor, daß das Rechtsmittel der Revision nicht für alle Schutzgebiete, sondern nur für die wirtschaftlich besonders vorgeschrittenen zugelassen werden soll. Auch hier ist nicht ersichtlich, weshalb die Einheitlichkeit durchbrochen wird. Wenn der Kolonialgerichtshof eingerichtet wird, so kann er auch für alle Schutzgebiete dienstbar gemacht werden. Eine Überlastung zuungunsten derjenigen Kolonien, bei denen das Bedürfnis einer dritten Instanz ein größeres ist, ist nicht zu befürchten. Nach Professor Fleischmann[2]) handelte es sich im Jahre 1908 um noch nicht 250 Berufungen in Zivilsachen und 180 Berufungen

[1]) vgl. Anm. 3 S. 48.

[2]) Kolonialkongreß von 1919.

in Strafsachen für sämtliche deutsche Kolonien. Davon wird aber nur ein geringer Teil in die Revision gelangen; die Konsularfälle, die noch dazu kommen würden, sind so selten, daß sie überhaupt außer Betracht gelassen werden können. Die Regelung der Zuständigkeit des Kolonialgerichtshofes wird danach unbedenklich einheitlich für alle Schutzgebiete im Gesetz selbst, und zwar in der Weise erfolgen können, daß ihm lediglich die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerde und der Revision gegen die Entscheidungen der Obergerichte übertragen wird; mit dem Rechtsmittel der Berufung wird er jedoch zweckmäßig nicht zu befassen sein.[1]) Die Zulassungsgrenze für die Revision wird sowohl für Zivil- als auch Strafsachen gegenüber dem § 15 des Entw. erheblich herabgesetzt werden können, ohne daß eine über das Bedürfnis hinausgehende Inanspruchnahme des Gerichts zu befürchten ist. Abzulehnen ist jedoch der Vorschlag Rombergs,[2]) die Revision unbegrenzt gegen alle Urteile der Obergerichte zuzulassen und einem etwaigen Mißbrauch der Rechtsmittel durch Prozeßstrafen vorzubeugen. Es würde das eine unnötige Belastung des Kolonialgerichtshofes bedeuten, überdies dürfte auch eine Entscheidung, ob „die Einlegung eines Rechtsmittels leichtfertig oder aussichtslos war", oftmals recht schwer sein und u. U. zu unberechtigten Härten führen.

Schließlich sollen noch zwei Vorschläge von Romberg[3]) bezw. von Perels[4]) Erwähnung finden, welche der Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der kolonialen Rechtsprechung zu dienen bestimmt sind. Rombergs Vorschlag geht dahin, den Obergerichten die Befugnis zu geben, „solche bei ihnen anhängige Sachen, gegen die kein Rechtsmittel zulässig ist und in denen sie entweder von der Entscheidung des Kolonialgerichtshofes oder von der eines anderen Obergerichts oder des Reichsgerichts abweichen wollen oder deren Entscheidung eine grundlegende Bedeutung hat, dem Kolonialgerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen".

---

[1]) vgl. Romberg a. a. O. § 29.
[2]) a. a. O. §§ 29 u. 71.
[3]) a. a. O. § 72.
[4]) a. a. O. S. 28.

Die Einführung einer derartigen Bestimmung in das Gesetz erscheint zweckmäßig, jedoch nur insoweit, als es sich um ein Abweichen von der Entscheidung eines anderen Obergerichts oder eines höheren Gerichts handelt, nicht aber bei jeder Entscheidung von grundlegender Bedeutung. Hier ist Holländer[1]) recht zu geben, wenn er sagt, daß über das, was grundlegend ist, leicht zu weitherzige Auffassungen Platz greifen könnten, die eine unnötige Verzögerung und Erschwerung der Rechtspflege bewirken würden. Beachtenswert erscheint im weiteren auch der Perelssche Vorschlag, der eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wissen will, daß „als Revisionsgericht in Streitigkeiten, die aus Rechtsverhältnissen entstehen, welche ihren Sitz in einem Schutzgebiet haben, der Kolonialgerichtshof ausschließlich zuständig sein soll". Perels weist darauf hin, daß nach dem Regierungsentwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt über gleichartige, im deutschen Reichsgebiet erwachsende Rechtsfragen, je nach dem, ob die Klage bei einem heimischen oder bei einem kolonialen Gericht erhoben wird, in der reichsgerichtlichen Instanz ungleichartig entweder das Reichsgericht oder der Kolonialgerichtshof zur Entscheidung zuständig sein würde. Er macht darauf aufmerksam, daß dieselbe Frage auch schon in der Reichstagsverhandlung v. 25. 4. 1910 aufgeworfen worden ist, und zeigt an einem Beispiel, daß sie praktisch nicht bedeutungslos ist.

[1]) a. a. O. S. 878.

IV. Weitergehende Reformen zum Zwecke der Vereinheitlichung des Kolonialrechts.

§ 18.

Wenn wir zum Schlusse fragen, ob die bevorstehende Errichtung eines gemeinsamen Obersten Kolonialgerichtshofes im Mutterlande allein genügen wird, um der beklagten Zersplitterung im Kolonialrecht ein Ende zu machen, so muß diese Frage verneint werden. Der Kolonialgerichtshof wird uns zwar die jetzt fehlende Einheit in der Rechtsprechung und in der Auslegung der Gesetze sowie die einheitliche Fortbildung des Rechts garantieren, aber an der durch die Entwicklung gegebenen Zersplitterung des bestehenden Rechts kann er nichts ändern. Hier werden weitergehende Reformen einsetzen müssen. Über die Notwendigkeit derselben sind sich denn auch Wissenschaft und Praxis einig.[1]) Zwiespalt herrscht dagegen darüber, welcher Umfang den Reformen zu geben sein wird und ob die Zeit zum Beginne derselben schon jetzt als gekommen anzusehen ist.

Bezüglich des Umfangs der Reformen ist, so sehr eine Vereinheitlichung des Rechts erstrebenswert scheint, doch denjenigen Schriftstellern beizustimmen, welche vor einer Schablonisierung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Schutzgebieten warnen. Die Verschiedenheit der kulturellen, wirtschaftlichen und geologischen Verhältnisse verbietet eine in der gesetzlichen Kodifikation des gesamten Kolonialrechts gipfelnde Vereinheitlichung von selbst. Namentlich sind es die Schutzgebiete von Deutsch-Südwestafrika und Kiautschou, welche so sehr aus dem Rahmen der übrigen Kolonien herausfallen, daß sie eine solche auf die Mehrheit der

[1]) Der Etat für 1910 hat bereits Mittel für vorbereitende Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Schutzgebiete angelegte Kodifikation nicht vertragen würden. Es empfiehlt sich vielmehr, wenigstens für das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts und der Eingeborenenrechtspflege, der leichter zu handhabenden und anpassungsfähigeren Verordnungsgewalt ihren jetzigen Wirkungsbereich zu belassen und sie nur auf dem Gebiete der Weißengerichtsbarkeit, auf dem sich die Verhältnisse schon konsolidiert haben, mehr als bisher einzuengen. Aber auch die Verordnungsgewalt kann dem Postulat größerer Einheit im Kolonialrecht Rechnung tragen. Zu diesem Zwecke ist erforderlich,

1. daß der § 15 SchGG. einer Revision unterzogen wird;

2. daß die Zuständigkeit überhaupt mehr nach oben hin konzentriert und den unteren Organen nur der Erlaß von Ausführungsbestimmungen überlassen wird;

3. daß die gemeinsamen Rechtssätze für die einzelnen Kolonien, welche in verschiedenen Verordnungen zerstreut sind, in großen Verordnungen gesammelt werden, wie dies auf dem Gebiet der Rechtspflege bereits bezüglich verschiedener Materien geschehen ist;

4. daß die Publikation der Verordnungen, sofern sie nicht im Reichsgesetzblatt zu erfolgen hat, neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern der einzelnen Kolonien einheitlich im deutschen Kolonialblatt geschieht.

Was sodann die neue Gesetzgebung anbetrifft, so bleiben von derselben unberührt das Budgetgesetz und das Kolonialbeamtengesetz. Bezüglich der übrigen der Gesetzgebung vorbehaltenen oder neu zu erschließenden Materien entsteht die Frage, ob wiederum ein gemeinsames, alle Rechtsmaterien umfassendes Schutzgebietsgesetz erlassen werden soll oder ob die einzelnen Materien in besonderen Gesetzen geregelt werden sollen. Romberg hat den erstbezeichneten Weg für den zweckmäßigeren gehalten und die gesamte Materie wieder in dem Entwurf zu einem neuen Schutzgebietsgesetz zusammengefaßt. Diese Lösung kann jedoch als eine glückliche nicht angesehen werden, weil die Fülle des Stoffes einer erschöpfenden Regelung in einem einzigen Gesetze widerstrebt. Romberg sagt zwar, daß er Verweisungen nach Möglichkeit habe vermeiden wollen, und er hat dies auch insofern getan, als er auf dem Gebiet der Weißenrechtspflege, dem der bei weitem größte Teil seines Schutzgebietsgesetzes gewidmet ist, mit der

Abhängigkeit des Kolonialrechts vom Konsularrecht gebrochen hat. Er hat jedoch die §§ 19 u. 20 Abs. 1 KGG., welche bezüglich des Prozeßrechts des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts auf die Vorschriften der heimischen Gesetze verweisen und es dem Richter überlassen, sie den kolonialen Verhältnissen anzupassen, fast wörtlich in sein neues Schutzgebietsgesetz übernommen. Die alte Streitfrage über die Grenzen der Anwendbarkeit bleibt also bestehen. Romberg sucht zwar insofern zu helfen, als er im § 105 seines Entwurfs den Reichskanzler ermächtigen will, „diejenigen Gesetze öffentlich bekanntzumachen, welche nach endgültiger Entscheidung der Kolonialgerichte in den Schutzgebieten als anwendbar zu erachten sind". Damit ist aber dem Rechtsbedürfnisse in den Kolonien und vor allem der Einheit im Recht nicht gedient, denn die jetzige Rechtsunsicherheit würde auf Jahre hinaus fortbestehen oder gar noch vergrößert werden. Rombergs Versuch zeigt klar, daß ein — wenn auch verbessertes — allumfassendes Schutzgebietsgesetz nur ein neues Provisorium sein würde, während doch gerade ganze Arbeit gemacht, während doch eine selbständige, aus sich heraus verständliche, einheitliche koloniale Rechtsordnung geschaffen werden soll. Zur Erreichung dieses Zweckes ist vielmehr mit Köbner die Schaffung einer Reihe selbständiger Gesetze über die wichtigsten einzelnen kolonialen Rechtsmaterien zu fordern, da nur bei einer solchen Regelung der Stoff gehörig durchgearbeitet und die Aufgabe erschöpfend gelöst werden kann.

Die verschiedenen Rechtsmaterien dürften zweckmäßig in folgender Weise zu gruppieren sein:

1. die Gerichtsverfassung mit Einschluß der Bestimmungen über die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat;

2. das gesamte bürgerliche Recht einschließlich des Handelsrechts, jedoch mit Ausschluß des Bergrechts, dessen Regelung wegen der Verschiedenheit der geologischen Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten wie bisher der Verordnungsgewalt überlassen bleiben muß;

3. das Strafrecht;

4. das Zivil- und Strafprozeßrecht.

Bezüglich der materiellen Regelung der verschiedenen Rechtsgebiete ist zunächst zu wiederholen, daß im Interesse der Einheit eine völlige Loslösung des Kolonialrechts vom Konsularrecht erfolgen muß. Im weiteren ist zu der Frage Stellung zu nehmen, in welchem Umfange bei der Neugestaltung des Rechts eine Anlehnung an die Vorschriften der heimischen Gesetze zu suchen sein wird. Köbner will, abgesehen von dem Gebiete des Handelsrechts, auf welchem in erster Linie örtliches Handelsgewohnheitsrecht Geltung behalten soll, und der Gerichtsverfassung, auf dem sich bereits eine selbständige, von der heimischen grundsätzlich abweichende Organisation herausgebildet und bewährt hat, die in Deutschland selbst geltenden Gesetze mit möglichst wenigen Änderungen zur Einführung bringen. Dieser Satz dürfte jedoch nur für das Gebiet des bürgerlichen Rechts zu akzeptieren sein. Hier kann, wenn man das Recht an Grundstücken und die Fristen ausnimmt, beispielsweise das ganze Bürgerliche Gesetzbuch unbedenklich ohne viele Änderungen auch für die Schutzgebiete in Geltung gesetzt werden. Ganz anders liegen jedoch die Verhältnisse auf dem Gebiete des Strafrechts und des Prozeßrechts. Von einer weitgehenden Rezeption der heimischen Rechtssätze dürfte hier kaum die Rede sein können; es muß vielmehr eine individuelle Regelung Platz greifen, die den ganz anders gearteten Zuständen in weitestem Umfange Rechnung trägt. Das Gerichtsverfahren soll ein freies und leichtes sein, es soll sich von allen Formvorschriften nach Möglichkeit loslösen. Der Kolonist, der oft viele Tagereisen vom Sitze des Gerichts entfernt einsam auf seiner Plantage haust, hat keinen Rechtskundigen zur Hand, den er im Bedarfsfalle um Rat fragen könnte. Er muß deshalb davor bewahrt werden, daß er durch Verletzung von Formvorschriften seinen Anspruch auf Rechtsschutz verliert. Auch das Strafrecht bedarf einer weitgehenden Freimachung von den heimischen Vorschriften. Zum Beweis sei hier an die Unstimmigkeiten erinnert, auf die v. Weickhmann in seinem bereits früher erwähnten Vortrag die Aufmerksamkeit lenkt. Er zeigt uns an Beispielen aus dem Gebiet der Delikte gegen die Religion, gegen die Sittlichkeit, gegen das Eigentum usw., daß es einen erheblichen Unterschied ausmacht, ob eine strafbare Handlung

gegen einen Weißen oder einen Farbigen begangen worden ist, und daß deshalb diesem Umstand in einem neuen kolonialen Strafgesetzbuche Rechnung getragen werden muß. Er zeigt weiter, daß es eine ganze Reihe von Delikten gibt, welche überhaupt nur in der Heimat möglich sind. Selbstverständlich soll jedoch nun nicht gefordert werden, daß das koloniale Straf- und Prozeßrecht alle heimischen Vorschriften einfach über Bord werfen und grundsätzlich Neues an seine Stelle setzen solle; die Grundzüge des heimischen Straf- und Prozeßrechtes werden vielmehr auch im Kolonialrecht wiederkehren. Aber Stellung soll genommen werden gegen eine allgemeine Rezeption der heimischen Rechtssätze mit dem Blankett für den Richter, ob er sie nach den in den Schutzgebieten bestehenden Verhältnissen und Einrichtungen für anwendbar halten will oder nicht.

Was schließlich die Frage anbetrifft, ob die Zeit für gesetzgeberische Reformen schon jetzt als gekommen anzusehen ist, so muß vor einer Überstürzung dringend gewarnt werden. Nicht genügend vorbereitete Reformen würden den Zustand der Verwirrung nur noch ärger machen, da sie bald wieder durch andere abgelöst werden müßten. Die sprunghafte Entwicklung des Schutzgebietes von Deutsch-Südwestafrika infolge der Diamantenfunde, die wohl hauptsächlich den Ruf nach beschleunigten Reformen heraufbeschworen hat, darf uns nicht verleiten, voreilig zu Werke zu gehen. Schon jetzt hat diese Entwicklung wieder in ruhigere Bahnen eingelenkt, und wenn, wie es der Fall zu sein scheint, die Diamantenförderung nachläßt, so wird das Bedürfnis nach Beschleunigung noch mehr schwinden. Es sollte deshalb zunächst die Wirkung der Tätigkeit des Kolonialgerichtshofes abgewartet werden. Von derselben sind für die Fortbildung des materiellen Rechts so wertvolle Hilfen zu erwarten, daß man auf diese nicht ohne Not verzichten sollte. Gesellt sich dann zu der Praxis die Wissenschaft hinzu, die aus der Rechtsprechung des Kolonialgerichtshofes ebenfalls neue Anregungen empfangen wird, so wird es möglich sein, eine Rechtsordnung zustande zu bringen, wie sie allein der steigenden, wirtschaftlichen Bedeutung unseres Kolonialreiches entspricht.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.